

Verhandlungsschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Waizenkirchen am

Dienstag, 15.12.2015 um 19.30 Uhr.

Tagungsort: Sitzungssaal des Marktgemeindeamtes.

Anwesende:

ÖVP			FPÖ		
1	Degeneve Wolfgang, Jänergasse 19	X	15	Lehner Stefan, Fasanweg 2/2	X
2	Zistler Josef, Klosterstraße 4	X	16	Füreder Gerlinde, Keppling 14	X
3	Schatzl Nikolaus	X	17	Berndorfer Erwin, Römerstraße 8	X
4	Auinger Helmut, Keppling 11	X	18	Kaltseis Gerhard, Röckendorferholz 20	X
5	Jany Herbert, Ritzing 11	X	19	Jaudas Reinhold, Hohenfeldstraße 3/1	X
6	Wagner Gerald, Unterwegbach 5/2	X	20	Schmutzhart Dietmar, Marktplatz 8/4	X
7	Grüneis Fabian, Meindlstraße 3	X			
8	Humberger Erna, Fadingerstraße 6	E	GRÜNE		
9	Doppelbauer Matthias, Weg 1	X	21	Ing. Mag. Aumayr Andreas, Webereistr. 2/1	X
10	Auinger Andreas, Purgstall 14	X	22	Obermayr Wolfgang, Klosterstraße 14	X
11	Hörmann Pauline, Oberwegbach 10	X	23	Scholl Daniel, Hueb bei Manzing 5/1	X
12	Sallaberger Manfred, Waikhartsberg 2/1	X			
13	Zimmerer Erika, Stelzhamerstraße 13	X	SPÖ		
14	Mair Josef, Willersdorf 3	X	24	Ehrengruber Helmut, Imperndorf 6	X
			25	Gili Yvonne, Lederergasse 5/10	X

Ersatzmitglieder:

ÖVP	Maier Michael, Willersdorf 6/1	E
ÖVP	Vierziger Rudolf, Corethstraße 1/6	X

Legende: x = anwesend, E = entschuldigt abwesend, N = nicht entschuldigt abwesend

Der Leiter des Gemeindeamtes: Amtsleiter Josef Rabeder

Die Schriftführerin: VB Marlene Strasser

Bürgermeister Wolfgang Degeneve eröffnet um 19.30 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass die Sitzung von ihm, dem Bürgermeister, einberufen wurde; die Verständigung hiezu gemäß den vorliegenden Zustellnachweisen an alle Mitglieder zeitgerecht schriftlich am 04.12.2015 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist, die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am 04.12.2015 öffentlich kundgemacht wurde; die Beschlussfähigkeit gegeben ist; dass die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 12.10.2015 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Gem. § 54 Abs. 3 der OÖ. GemO 1990 idgF werden von den Gemeinderatsfraktionen die Fraktionsobmänner bzw. Stellvertreter für die Unterzeichnung der Verhandlungsschrift bekanntgegeben.

ÖVP	GR. Nikolaus Schatzl
SPÖ	GR. Helmut Ehrenguber
FPÖ	GR. Reinhold Jaudas
GRÜNE	GR. Ing. Mag. Aumayr Andreas

Tagesordnung:

- 1) Bericht des örtlichen Prüfungsausschusses
- 2) BH. Grieskirchen; Prüfbericht über die Prüfung des Rechnungsabschlusses des FJ 2014
- 3) Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2015
- 4) Abänderung des Dienstpostenplanes
- 5) Haushaltsvoranschlag und Steuerhebesätze für das Finanzjahr 2016
- 6) Mittelfristiger Finanzplan für das Finanzjahr 2017-2020
- 7) Aufnahme eines Kassenkredites für das Finanzjahr 2016
- 8) Abänderung der Altenheimgebührenordnung
- 9) WVA BA02, Errichtung einer Enteisungsanlage – Darlehensaufnahme
- 10) Erlassung einer Geschäftsordnung für Kollegialorgane
- 11) Ankauf der Liegenschaft Auer, Hueberstraße 5 - Grundsatzbeschluss
- 12) August Lehner-Dittenberger, Purgstall 1; Ansuchen um Auflassung eines Teiles des öffentl. Gutes Parz.Nr. 1155, KG. Waizenkirchen
- 13) Güterweg Hausleiten; Schlussvermessung
- 14) Reinhaltverband Aschachtal; Erlassung einer Dienst- und Betriebsanweisung
- 15) Bebauungsplan Nr. 22, Änderung Nr. 01 „Berndorfer“ – Einleitung des Verfahrens
- 16) Errichtung Eurosparmarkt
 - a.) Bebauungsplan Nr. 30 „VLW“ – Auflösung – Einleitung des Verfahrens
 - b.) Flächenwidmungsplanänderung Nr. 4.10 – ÖEK Nr. 2.04 „Eurospar“ – Neuerliche Einleitung des Verfahrens
- 17) Flächenwidmungsplanänderung Nr. 4.11 „Fadingerstraße“ – Beschlussfassung
- 18) Flächenwidmungsplanänderung Nr. 4.13 „Corethstraße“ – Beschlussfassung
- 19) Flächenwidmungsplanänderung Nr. 4.14 – ÖEK Nr. 2.03 „Bauernfeind/Unterwegbach“ – Beschlussfassung
- 20) Flächenwidmungsplanänderung Nr. 4.15 „Webereistraße“ – Einleitung des Verfahrens
- 21) Allfälliges

Beratung und Beschlussfassung:

Zu Pkt. 1.) der TO.: Bericht des örtlichen Prüfungsausschusses

Der Obmann des Prüfungsausschusses GR Gerhard Kaltseis berichtet:

Der örtliche Prüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 03.12.2015 die Entwicklung der Energiekosten der Gebäude der Marktgemeinde Waizenkirchen (Gemeindeamt, Volks- u. Hauptschule, TT- Halle, Musikschule, Freibad, Schloss und Altenheim) ab dem Jahr 2010 geprüft und kam zu nachstehenden Ergebnis:

Die Strom bzw. Hackgutkosten erstellen sich wie folgt:

	2010	2011	2012	2013	2014
Energiekosten	76.184,75	80.293,39	75.026,39	81.581,33	72.472,71
Stromverbrauch			531.450,00	552.097,00	496.461,00
Hackgut	68.776,39	76.702,47	77.007,69	92.246,01	79.407,48

Die angeführten Kosten sind im Wesentlichen durch die abgeschlossenen Verträge mit dem Anbieter bedient. Betreffend Strom und Gasbezug wurden beginnend ab Oktober 2015 neue Verträge für die Dauer von 2 Jahren abgeschlossen. Beim Strom wird es hier laut Anbietervertrag zu einer Einsparung von rund 11.000,-, beim gleichen Verbrauch wie 2014, für den gesamten Strombezug der Gemeinde kommen. Beim Gasbezug ändert sich der Preis von 3,25 Cent auf 2,90 Cent je kWh.

Bei allen angeführten Gebäuden kann über die Vergleichsjahre ein gleichbleibender Energieanstieg, als auch abhängig von den Wintertemperaturen, eine Reduktion erkannt werden. Ausgenommen von dieser Betrachtung kann die Landesmusikschule werden, bei der entgegengesetzt zu den anderen Gebäuden von 2013 auf 2014 eine deutliche Verbrauchsteigerung beim Strom (11%) erkennbar ist.

Der Prüfungsausschuss empfiehlt die Position Landesmusikschule im zuständigen Ausschuss einer genaueren Prüfung zu unterziehen.

A n t r a g,

der Gemeinderat möge den vorliegenden Prüfbericht zur Kenntnis nehmen.

D e b a t t e:

GR Aumayr fragt an, ob jemals Vergleichsangebote von anderen Stromanbietern eingeholt wurden oder nur mit der Energie AG verhandelt wurde. Weiters spricht GR Aumayr an, dass bereits in mehreren Ausschusssitzungen über die Heizkosten in der Musikschule diskutiert wurde. Es wurde jedoch noch keine Lösung gefunden, wie man die Stromkosten aufgrund der Heizung reduzieren kann. GR Aumayr äußert daher, dass im zuständigen Ausschuss ein Konzept für eine Umsetzung erstellt werden sollte. Immerhin sind 15.000 € Heizkosten alleine für die Landesmusikschule alarmierend. Die Grünen hätten bereits in mehreren Ausschusssitzungen angeregt, dem Direktor der Landesmusikschule, als Anreiz das Guthaben aus eingesparten Heizkosten für das Budget der Musikschule zur Verfügung zu stellen. Auch der Bund und das Land OÖ. nehmen Gebrauch von diesem Anreizsystem um Bewusstsein für Einsparungen zu schaffen. GR Aumayr äußert, dass sich die Grünen-Fraktion eine solche Lösung wünschen würde, solange keine anderer Energieträger in Frage kommt.

Amtsleiter Rabeder erklärt ihm, dass es nicht nur mit der Energie AG Verhandlungen gab, sondern auch mit Energie Power Solution, welche Nachfolger der Ferngas AG ist. Die Strom- und Gaspreise wurden bei E-control anderen Anbietern gegenübergestellt und dabei stellte sich heraus, dass sich die Energie AG mit den Sonderkonditionen für Gemeinden durchaus mit Diskontanbietern vergleichen lässt. Zudem werden von der Energie AG zusätzliche Serviceleistungen angeboten, die es bei den Diskontern nicht gibt.

Bürgermeister Degeneve äußert, dass er die Heizproblematik in der Musikschule bereits in der Ausschusssitzung thematisiert hat. Dort erwähnte er bereits, dass die Nachtspeicheröfen teilweise schon sehr alt sind und größtenteils nicht mehr richtig funktionieren. Ständige Reparaturen oder Neuankäufe sind jedoch auch sehr teuer. Bürgermeister Degeneve spricht an, dass er auch in der letzten Ausschusssitzung bereits ein neues Heizsystem mit einer Gastherme angesprochen hat. Ein neues Heizsystem wäre jedoch vom Einbau der Leitungen nicht so einfach, da in den einzelnen

Stockwerken unterschiedlich dickes Mauerwerk und viel Gewölbe vorhanden ist. Dies waren auch die ursprünglichen Gründe für die Entscheidung der Nachtspeicheröfen als Heizsystem. Der Bürgermeister schlägt daher vor, zuerst mit einem Fachmann zu sprechen, der sich sowohl mit Heizungssystemen, als auch mit alten Gebäuden auseinandersetzt, um eine geeignete Lösung zu finden. Weiters merkt Bürgermeister Degeneve an, dass vielleicht auch eine neuerliche Dachbodenisolierung eine Lösung wäre. Eine genaue Beratung sollte jedoch in der nächsten Sitzung des zuständigen Ausschusses erfolgen.

GR Aumayr fragt nochmals an, ob es somit keine vergleichbaren Angebote von Stromanbietern gab.

Amtsleiter Rabeder erwidert ihm, dass zwar keine konkreten Angebote einholt wurden, jedoch die abgegebenen Preise über E-Control verglichen wurden.

A b s t i m m u n g:

Da keine weitere Wortmeldung erfolgt, lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen. Durch Handerheben bringen die Gemeinderatsmitglieder folgendes Ergebnis zum Ausdruck:

- (A) Stimmberechtigte Mitglieder: 25, davon stimmen
- (B) für den Antrag: 25 Mitglieder.

Der Prüfbericht wird somit einstimmig zur Kenntnis genommen.

Zu Pkt. 2.) der TO.: BH Grieskirchen; Prüfbericht über die Prüfung des Rechnungsabschlusses des FJ 2014

GR. Gerhard Kaltseis berichtet:

Der vorgelegte Rechnungsabschluss für das Finanzjahr 2014 wurde im Sinne der Bestimmungen des § 99 Abs. 2 der Oö. GemO 1990 im Namen der Oö. Landesregierung auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sowie daraufhin überprüft, ob er den hierfür geltenden Vorschriften entspricht.

Die Überprüfung ergab, dass der Rechnungsabschluss 2014 inklusive der Beilagen den oben angeführten Budgetgrundsätzen entspricht. Ein Exemplar wird in der Beilage rückübermittelt.

Auf Grund der Oö. Gemeindeordnungs-Novelle 2007 ist der nachstehende Bericht der Überprüfung dem Gemeinderat in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen und der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen eine Kopie des Protokollauszuges zu übermitteln.

Der Rechnungsabschluss weist im ordentlichen Haushalt mit Einnahmen und Ausgaben von jeweils 9.381.986,35 Euro ein ausgeglichenes Ergebnis aus, wobei allgemeine Mittel in Höhe von 747.981,82 Euro an den außerordentlichen Haushalt zugeführt wurden.

Mit Ende des Finanzjahres 2014 bestanden Rücklagen in Höhe von 180.346,39 Euro.

Der außerordentliche Haushalt weist im Rechnungsabschluss 2014 bei Einnahmen von 4.162.597,76 Euro und Ausgaben von 3.916.749,71 Euro einen Überschuss in Höhe von 245.848,05 Euro aus.

A n t r a g,

der Gemeinderat möge den vorliegenden Prüfbericht zur Kenntnis nehmen.

Debatte:

GR Aumayr äußert, dass dieser Prüfbericht erstmals sehr kurz ausgefallen ist. Er erkundigte sich daher bei der BH. Grieskirchen, warum dieser Prüfbericht erstmals nur auf einer Seite zusammengefasst wurde. Die neue zuständige Referentin, Fr. Priewasser, teilte ihm mit, dass vom Bezirkshauptmann vorgegeben wurde, kürzere Prüfberichte zu verfassen.

Der Amtsleiter ergänzt, dass es in dieser Gemeindeabteilung der BH. Grieskirchen eine personelle Unterbesetzung gibt, wodurch es zu Rückständen gekommen ist. Es ist daher wahrscheinlich, dass die Aufgaben weniger aufwendig erledigt wurden.

Abstimmung:

Da keine weitere Wortmeldung erfolgt, lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen. Durch Handerheben bringen die Gemeinderatsmitglieder folgendes Ergebnis zum Ausdruck:

- (A) Stimmberechtigte Mitglieder: 25, davon stimmen
- (B) für den Antrag: 25 Mitglieder.

Der Prüfbericht wird somit einstimmig zur Kenntnis genommen.

Zu Pkt. 3.) der TO.: Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2015

Herr Bürgermeister Wolfgang Degeneve berichtet namens des Gemeindevorstandes:

Die Entwicklung während des Finanzjahres 2015 brachte Veränderungen der Einnahmen und Ausgaben mit sich, die es notwendig machten, einen Nachtrag zum Voranschlag zu erstellen.

Der Voranschlag 2015 wurde mit den Einnahmen in einer Höhe von € 8.945.500,00 und bei Ausgaben in einer Höhe von € 8.945.500,00 ausgeglichen.

Der Nachtragsvoranschlag 2015 wurde mit den Einnahmen in einer Höhe von € 9.747.500,00 und Ausgaben in einer Höhe von € 9.747.500,00 ausgeglichen.

An Zuführungen an den Außerordentlichen Haushalt wurden die zweckgebundenen Interessenbeiträge, Mittel zur Bedeckung der Vorhaben „Sanierung Kletterwand“, „Clubheim“, „Krabbeltube“, „Sanierung Amtsgebäude“, „Gemeindestraßenbau“ sowie die zweckgebundene Zuführung der Betriebsüberschüsse bei Wasser und Kanal vorgesehen. Der außerordentliche Haushalt weist im Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2015 einen Finanzierungssaldo von € 346.000,00,-- auf, welcher jedoch, gemäß den vorliegenden Finanzierungsplänen, im Finanzjahr 2016 durch Bedarfszuweisungsmittel und Landeszuschüsse bedeckt ist.

Nähere Einzelheiten sind den Begründungen zum Nachtragsvoranschlag, die mit vollem Inhalt den Fraktionsobmännern zugestellt wurden, zu entnehmen.

Eine Änderung der Steuerhebesätze wurde während des Jahres nicht vorgenommen. Die einzelnen Gruppen weisen folgende Summen aus:

Ordentlicher Nachtragsvoranschlag

Gruppe	Einnahmen	Ausgaben
0 Vertretungskörper u. Allgem. Verwaltung	127.700,00	914.900,00
1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit	2.500,00	81.700,00
2 Unterricht, Erziehung, Sport u. Wissenschaft	242.700,00	844.800,00
3 Kunst, Kultur, Kultus	10.600,00	109.500,00
4 Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	53.800,00	863.700,00
5 Gesundheit	76.800,00	772.600,00
6 Straßen- und Wasserbau, Verkehr	330.500,00	497.700,00
7 Wirtschaftsförderung	0	36.500,00
8 Dienstleistungen	4.322.200,00	4.028.700,00
9 Finanzwirtschaft	4.580.700,00	1.597.400,00
Summe 0-9	9.747.500,00	9.747.500,00
Überschuss	0,00	

Außerordentlicher Nachtragsvoranschlag

Bezeichnung	Einnahmen	Ausgaben
Amtsgebäude	1.473.300,00	1.702.000,00
Kindergarten Krabbelstube	313.000,00	424.100,00
SV Clubheim	35.000,00	52.500,00
Sanierung und Erweiterung Kletterwand	13.000,00	13.000,00
Ortsentwicklung	43.700,00	0,00
Marktplatzsanierung	500,00	2.900,00
Gemeindestraßenbau	261.900,00	235.100,00
Güterwegbau	20.300,00	20.000,00
Inkoba	0,00	100,00
Radlader	15.000,00	15.000,00
Baulanderschließung Inzing	2.800,00	900,00
Wasserversorgungsanlage	40.100,00	40.100,00
WVA Brunnen II	123.500,00	115.900,00
Aufbereitungsanlage	224.800,00	224.800,00
Abschreibung Landesdarlehen	17.700,00	17.700,00
Kanalsanierung BA 12	1.148.200,00	1.148.200,00
Kanalbau BA 13 Leitungskataster	0,00	17.300,00
Kanalbau BA 14 INKOBÄ	1.600,00	0,00
Kanalbau BA 15	121.300,00	121.300,00
Abschreibung Landesdarlehen	223.400,00	223.400,00
Veranstaltungssaal	0,00	50.800,00
Summe	4.079.100,00	4.425.100,00
Überschuss	-346.000,00	

Der Gemeindevorstand führte in seiner Sitzung am 03.12.2015 die Vorberatung des Nachtragsvoranschlages durch. Es wurde beschlossen, dem Gemeinderat die Genehmigung des vorliegenden Entwurfes zu empfehlen.

Herr Bürgermeister Wolfgang Degeneve stellt daher den

A n t r a g,

der Gemeinderat möge beschließen:

„Der Nachtragsvoranschlag 2015 wird

- | | | |
|----|---|----------------|
| A. | im ordentlichen Nachtragsvoranschlag | |
| | in den Einnahmen mit | € 9.747.500,00 |
| | (gegenüber € 8.945.500,00 Einnahmen im ordentl. Voranschlag) | |
| | in den Ausgaben mit | € 9.747.500,00 |
| | (gegenüber € 8.945.500,00 Ausgaben im ordentl. Voranschlag) | |
| B. | im außerordentlichen Nachtragsvoranschlag | |
| | in den Einnahmen mit | € 4.079.100,00 |
| | (gegenüber € 3.476.600,00 Einnahmen im außerordentlichen Voranschlag) | |
| | in den Ausgaben mit | € 4.425.100,00 |
| | (gegenüber € 4.224.800,00 Ausgaben im außerordentlichen Voranschlag) | |
| | festgesetzt.“ | |

D e b a t t e:

GR Obermayr erkundigt sich, ob in den Jahren 2014 und 2015 für die Sanierung des Amtsgebäudes Kosten in Höhe von 2.631.000,00 € entstanden sind.

Amtsleiter Rabeder erklärt ihm, dass hier auch die Fehlbeträge und Überschüsse dargestellt sind. Tatsächlich liegen jedoch die Nettoausgaben, seit Beginn der Sanierung für das Amtsgebäude samt Nebengebäude, derzeit bei ca. 2,2 Mio €. Diese Ausgaben beinhalten sowohl den Ortsplaner, als auch die Außengestaltung. Weiters erwähnt der Amtsleiter, dass dieses Vorhaben weitgehend endabgerechnet wurde, es werden daher kaum noch Kosten anfallen.

GR Aumayr ist unklar, warum weitere 50.800 € für den Veranstaltungssaal veranschlagt sind, da diese Kosten bei Weitem das Budget des Gemeindeamtes übertreffen.

Der Amtsleiter erwidert, dass diese Kosten den geplanten Veranstaltungssaal im Schloss Weidenholz betreffen. Hier sind noch immer die Kosten der Gutachten noch nicht vollständig gedeckt. Es wurden jedoch von LR Hiegelsberger BZ-Mittel in Höhe von 50.000 € zugesagt, die in den nächsten Jahren abgewickelt werden.

GR Aumayr merkt an, dass sich aufgrund des Rechnungsabschlusses 2014 und des Voranschlages 2015, sowie dem Nachtragsvoranschlag 2015 eine Summe von 2,458 Mio. € Gesamtkosten für die Sanierung des Amtsgebäudes ergibt, ohne den Kosten aus dem Jahr 2013 und dem Jahr 2016, die noch entstehen werden. GR Aumayr möchte daher wissen, wieviel die Sanierung insgesamt gekostet hat.

Amtsleiter Rabeder erklärt, dass die Kosten für den Veranstaltungssaal im Nachtragsvoranschlag 2015 mehr oder weniger aus dem Voranschlag 2015 übernommen worden sind. Hierzu merkt er an, dass diese Summe im Vergleich zu den tatsächlichen Kosten jedoch zu hoch veranschlagt wurde. Die Gesamtkosten können erst nach der Endabrechnung tatsächlich vorgelegt werden. Der Bürgermeister fügt ebenso hinzu, dass im Voranschlag immer vorsichtiger budgetiert wird, dadurch bleiben Ersparnisse über. Die Kosten im Nachtragsvoranschlag können somit nie vor dem

Rechnungsabschluss als gegeben gesehen werden. Weiters merkt der Bürgermeister an, dass die Kosten der Sanierung jedoch gerne im Prüfungsausschuss überprüft werden können, wenn die tatsächlichen Ausgaben feststehen.

GR Aumayr stellt fest, dass in dieser Sitzung der Nachtragsvoranschlag beschlossen werden sollte. Im Nachtragsvoranschlag 2015 sollten alle Änderungen zum Voranschlag 2015 dargestellt werden. Im Voranschlag 2016 wurden jedoch weitere zusätzliche Kosten in Höhe von 400.000 € für die Sanierung des Gemeindeamtes veranschlagt. GR Aumayr ist daher unklar, wie in den nächsten Monaten weitere 400.000 € ausgegeben werden können, wenn bereits die größten Posten endabgerechnet wurden.

Der Amtsleiter weist darauf hin, dass der Nachtragsvoranschlag zum Zeitpunkt Oktober erstellt wird. Die Erhöhung im Voranschlag begründet sich dadurch, dass mit mehr Ausgaben gerechnet wurde, als tatsächlichen noch im Jahr 2016 entstehen werden.

Bürgermeister Degeneve erklärt, dass der Nachtragsvoranschlag bereits im Oktober budgetiert werden muss, um größere Ausgaben berücksichtigen und für die Budgetierung des nächsten Jahres noch einlenken zu können. Grundsätzlich ist der Nachtragsvoranschlag nur als Korrektur zu sehen, um eine Prognose im Vergleich zum Voranschlag abzugeben.

A b s t i m m u n g:

Da keine weitere Wortmeldung erfolgt, lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen. Durch Handerheben bringen die Gemeinderatsmitglieder folgendes Ergebnis zum Ausdruck:

- (A) Stimmberechtigte Mitglieder: 25, davon stimmen
- (B) für den Antrag: 25 Mitglieder.

Der Antrag wird somit einstimmig zum Beschluss erhoben.

Zu Pkt. 4.) der TO.: Abänderung des Dienstpostenplanes

Bgm. Wolfgang Degeneve berichtet namens des Gemeindevorstandes:

Frau Graf Gudrun absolvierte neben ihrer Vollzeit-Tätigkeit als Küchenhilfskraft die Ausbildung zur Heimbeförderin. Nach Abschluss der Prüfungen ersuchte sie um Versetzung in den Pflegedienst als Heimbeförderin. Aufgrund des höheren Pflegebedarfes und der schwankenden Pflegestufen der Heimbewohner, kann dem Ersuchen von Frau Graf seitens der Marktgemeinde stattgegeben werden. Da Frau Graf Gudrun auch bisher Vollzeit beschäftigt war, ist der Dienstposten GD 21.5 „HeimbeförderInnen“ um 0,23 PE zu erhöhen.

Weiters ist der Dienstposten GD 25.1 am Gemeindeamt um 0,05 PE zu erhöhen. Da durch die Sanierung des Gemeindeamtes die zu reinigende Fläche und der Reinigungsaufwand generell höher wurde, wird das Beschäftigungsausmaß der Reinigungskraft um zwei weitere Wochenstunden erhöht.

Da der Haushalt der Marktgemeinde Waizenkirchen soweit ausgeglichen werden kann, bedarf es keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung des Amtes d. öö. Landesregierung.

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 03.12.2015 die Angelegenheit vorberaten und empfiehlt dem Gemeinderat die Beschlussfassung nachstehenden Antrages:

A n t r a g,

der Gemeinderat möge beschließen:

„Der Dienstpostenplan der Marktgemeinde Waizenkirchen wird wie folgt abgeändert:

(Änderungen farblich markiert)

Allgemeine Verwaltung				
1	B	GD 10.1	B II-VII	
1	B	GD 14.1	B II-VI	
1	VB	GD 14.1		
1	B	GD 16.3	C I-V	
1	VB	GD 16.3	I/c	
1	VB	GD 17.5	I/c	
1	B	GD 18.5	C I-IV	
2	VB	GD 18.5	I/c	
2	VB	GD 20.3	I/d	
Altenheim				
1	B	GD 13.3	C I-V	
0,5	VB	GD 20.3		
1	VB	GD 14.9	I/c	
0,7	VB	GD 15.4	I/c	
7,5	VB	GD 16.7	I/c	
27	VB	GD 18.9	I/d	
3,73	VB	GD 21.5	I/e	
1,5	VB	GD 18.8	II/p 2	
2	VB	GD 19.1	II/p 3	
4,26	VB	GD 23.1	II/p 5	
6	VB	GD 24.1	II/p 5	
Handwerklicher Dienst				
1	VB	GD 18.1	II/p 2 ad personam Alois Sallaberger II/p 1	
1	VB	GD 19.1	II/p 3 ad personam Franz Haider II/p 2	
1	VB	GD 19.1	II/p 3 ad personam Johann Aschauer II/p 2	
1	VB	GD 19.1	II/p 3 ad personam Erwin Doppelbauer II/p 2	
2	VB	GD 19.1	II/p 3	
0,55	VB	GD 25.1	II/p 5	Gemeindeamt
Volksschule				
1	VB	GD 21.1	II/p 4 ad personam Johanna Oeller II/p 3	
Hauptschule				
1	VB	GD 21.1	II/p 4	Hauptschule
0,5	VB	GD 23.1	II/p 4	
0,5	VB	GD 23.1	II/p 4 ad personam Theresia Bades II/p 3	
2	VB	GD 25.1	II/p 5	
Musikschule				
0,5	VB	GD 25.1	II/p 5	

Hort				
0,9	VB	-	I2b1	
1,46	VB	GD 22.3	I/c	

Abstimmung:

Da keine Wortmeldung erfolgt, lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen.

Durch Handerheben bringen die Gemeinderatsmitglieder folgendes Ergebnis zum Ausdruck:

(A) Stimmberechtigte Mitglieder: 25, davon stimmen

(B) für den Antrag: 25 Mitglieder.

Der Antrag wird somit einstimmig zum Beschluss erhoben.

Zu Pkt.5.) der TO.: Haushaltsvoranschlag und Steuerhebesätze für das Finanzjahr 2016

Herr Bürgermeister Wolfgang Degeneve berichtet namens des Gemeindevorstandes:

Der Haushaltsvoranschlag für das Finanzjahr 2016 konnte so rechtzeitig erstellt werden, dass er nach Beschlussfassung zu Beginn des Haushaltsjahres in Kraft treten kann.

Für das Finanzjahr 2016 hat das Bundesministerium für Finanzen eine aktuelle Prognose übermittelt, die aufgrund der schwer abschätzbaren Auswirkungen der Steuerreform ab dem Jahr 2016 davon ausgeht, dass die Ertragsanteile gegenüber den Werten des Jahres 2015 nicht steigen werden.

Im Voranschlag für das Finanzjahr 2016 wird von den Gemeinden im Durchschnitt vorerst eine Steigerung der Ertragsanteile um +/- 0 % gegenüber dem Wert laut Voranschlag 2015 anzusetzen sein. Es wird jedoch notwendig sein, die monatliche Entwicklung der tatsächlichen Einnahmen aus den Ertragsanteilen zu beobachten und bei geänderten Bedingungen, insbesondere für den Fall, dass sich eine negative Entwicklung abzeichnen sollte, rechtzeitig reagieren zu können.

Für die Jahre 2017 – 2020 enthält die Prognose nur noch eine Steigerung von 1 % gegenüber dem jeweiligen Finanzjahr.

Aufgrund der positiven Entwicklung im ordentlichen Haushalt ist es möglich, die im Bereich der Wasserversorgung- und Abwasserentsorgung erzielten Überschüsse zweckgebunden den jeweiligen Vorhaben im außerordentlichen Haushalt zuzuführen. Weiters ist für die Ausfinanzierung der Errichtung der Krabbelstube im Pfarrcaritas Kindergarten ein Zuführungsbetrag vorgesehen.

An weiteren Zuführungen an den außerordentlichen Haushalt wurden die vereinnahmten Interessenbeiträge sowie die in den genehmigten Finanzierungsplänen vorgesehenen Anteile des ordentlichen Haushaltes veranschlagt. Die einzelnen Zuführungsbeträge sind im Unterabschnitt 980 ersichtlich.

Für die Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit der Gemeindekasse soll die Aufnahme eines Kassenkredites bis zu einer Höhe von € 800.000,-- beschlossen werden.

Nähere Erläuterungen sind im ausführlichen Vorbericht zum Voranschlag enthalten.

Ein Entwurf des Voranschlages ist den Gemeinderatsfraktionen zeitgerecht zugestellt worden.

Der Entwurf des Voranschlages ist in der Zeit vom 30.11.2015 bis einschließlich 14.12.2015 öffentlich aufgelegt. Erinnerungen dagegen wurden keine eingebracht.

Der Gemeindevorstand befasste sich in seiner Sitzung am 03.12.2015 mit der Vorberatung des Haushaltsvoranschlages.

Er empfiehlt dem Gemeinderat die Genehmigung des vorliegenden Voranschlagsentwurfes und stellt daher nachstehenden

A n t r a g,

der Gemeinderat möge beschließen:

„Bei der im Sinne des § 76 Abs. 2 der Oö. Gemeindeordnung 1990 zweiwöchigen Auflage des Voranschlagsentwurfes, worüber die Kundmachung vorliegt, wurden gegen denselben keine Erinnerungen eingebracht. Der Gemeinderat hat den Gemeindevoranschlag in allen Ansätzen und die sonstigen gemäß § 74 Abs. 3 und 4 der Oö. Gemeindeordnung 1990 erstellten Voranschläge einer Prüfung unterzogen und werden als Ergebnis dieser Prüfung die vom Bürgermeister beantragten Voranschlagsansätze unverändert angenommen.“

Der Voranschlag für das Finanzjahr 2016 wird wie folgt festgestellt:

Ordentlicher Voranschlag

Gruppe	Einnahmen	Ausgaben
0 Vertretungskörper u. Allgem. Verwaltung	137.100,00	948.600,00
1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit	1.600,00	92.000,00
2 Unterricht, Erziehung, Sport u. Wissenschaft	222.300,00	816.800,00
3 Kunst, Kultur, Kultus	11.000,00	126.800,00
4 Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	53.300,00	889.100,00
5 Gesundheit	85.100,00	809.100,00
6 Straßen- und Wasserbau, Verkehr	324.300,00	498.900,00
7 Wirtschaftsförderung	0	40.700,00
8 Dienstleistungen	4.352.400,00	4.148.700,00
9 Finanzwirtschaft	4.022.600,00	839.000,00
Summe 0-9	9.209.700,00	9.209.700,00
Überschuss		

Außerordentlicher Voranschlag

Bezeichnung	Einnahmen	Ausgaben
Amtsgebäude	450.000,00	0,00
KIGA Krabbelstube	141.000,00	30.000,00
SV Clubheim	83.000,00	83.000,00
Gemeindestraßenbau	173.900,00	173.900,00
Wasserversorgungsanlage	47.200,00	47.200,00
Aufbereitungsanlage	901.600,00	901.600,00
Kanalsanierung BA 12	242.100,00	242.100,00
Leitungskataster BA 13	157.800,00	157.800,00
Kanalbau BA 15	86.100,00	86.100,00
Summe	2.282.700,00	1.721.700,00
Überschuss	561.000,00	

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Finanzjahr 2016 zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit der Gemeindekasse in Anspruch genommen werden dürfen, wird mit € 800.000,00 festgesetzt.

Die Hebesätze für das Finanzjahr 2016 werden wie folgt festgesetzt:

			Vorjahr
Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A)	500 v. H.	d. Steuermessbetrages	500 v. H.
Grundsteuer für Grundstücke (B)	500 v. H.	d. Steuermessbetrages	500 v. H.
Lustbarkeitsabgabe	15 v. H.	d. Preises o. Entgeltes	15. v. H.
Hundeabgabe	€ 20,00	für jeden Hund und für Wachhunde	20,00
Abfallabfuhrgebühr	€ 7,20	je abgeführten Abfallbehälter mit 90 Liter Inhalt exkl. Ust.	7,20
	€ 64,00	je abgeführten Container mit 800 Liter Inhalt exkl. Ust.	64,00
	€ 7,50	je abgeführten Müllsack m. 90 Liter Inhalt inkl. Müllsack exkl. Ust.	7,50
Kanalbenützungsgebühr	€ 3,48	pro Kubikmeter exkl. Ust.	3,42
	€ 60,91	für die Einleitung von Oberflächenwässer Dach- u. Drainagewässer je angefangener 300 m² Dachfläche exkl. Ust.	59,72
Kanalanschlussgebühren	€ 3.207,00	Mindestanschlussgebühr exkl. Ust.	3.169,00
	€ 21,38	für die Summe der verbauten Geschoßfläche bis 200m² exkl. Ust.	21,13
	€ 18,10	für die Summe der verbauten Geschoßfläche von 201m² bis 300m² exkl. Ust.	17,89
	€ 14,48	für die Summe der verbauten Geschoßfläche ab 301 m² exkl. Ust.	14,31
	€ 801,51	pro Einwohnergleichwert exkl. Ust.	792,01
Wasserbezugsgebühr	1,63	pro Kubikmeter exkl. Ust.	1,60
Wasseranschlussgebühr	€ 1.922,00	Mindestanschlussgebühr exkl. Ust.	1.899,00
	€ 12,81	je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage exkl. Ust.	12,66
Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle	€ 62,00	Benutzungsentgelt je Aufbahrung	61,00
	€ 42,00	Benutzungsentgelt für Kinderbegräbnisse (bis zum 15. Lebensjahr)	41,00
	€ 32,00	Benutzungsentgelt für die vorübergehende Nutzung	31,00
Entgelte Schülerausspeisung	€ 2,90	für Schüler pro Essensportion	2,85
	€ 3,90	für andere Personen pro Essensportion	3,85

Freibadtarife	€	3,80	Tageskarte Erwachsene	3,70
	€	2,30	Ermäßigte Tageskarte	2,20
	€	8,70	Familien Tageskarte mit Familienkarte	8,50
	€	2,10	Tageskarte Erwachsene ab 16.00 Uhr	2,00
	€	1,60	Ermäßigte Tageskarte ab 16.00 Uhr	1,50
	€	29,00	Blockkarte für 10 Eintritte	28,00
	€	18,50	Ermäßigte Blockkarte für 10 Eintritte	18,00
	€	56,00	Saisonkarte für Familien 1 Elternteil	55,00
	€	82,00	Saisonkarte für Familien mit Familienkarte	80,00
	€	52,50	Saisonkarte für Erwachsene	51,00
	€	39,00	Ermäßigte Saisonkarte	38,00
	€	2,00	Schülergruppen nicht aus Waizenkirchen pro Person	1,50
Marktstandgebühren	€	10,30	Mindeststandgebühr	10,30
	€	3,10	Standgebühr je Laufmeter	3,10
Raumnutzungsentgelt für schulfremde Veranstaltungen	€	1,90	Raumgebühr je 100 m ² und Stunde	1,90
Essen auf Räder	€	7,80	pro bezogener Essensportion für Personen mit Hauptwohnsitz im Gemeindegebiet von Waizenkirchen	7,80
	€	8,30	pro bezogener Essensportion für Personen ohne Hauptwohnsitz im Gemeindegebiet von Waizenkirchen	8,30
Verpflegung anderer Personen durch das Altenheim (EAR) Räumlichkeiten	€	6,10	pro Mittagessen inkl. 10% Ust	6,10
Verpflegung anderer Personen durch das Altenheim (KIGA)	€	3,00	Pro Mittagessen inkl. 10% Ust.	2,95

Bürgermeister Degeneve fügt dem Antrag hinzu, dass die Eintrittspreise im Freibad aufgrund der Erhöhung der Umsatzsteuer von 10 % auf 13 % minimal zu erhöhen sind.

Debatte:

GR Aumayr äußert, dass bereits in den einzelnen Ausschüssen ausführlich über das Budget und die Hebesätze diskutiert wurde. Er bemerkt, dass es ebenso die Diskussion auf Bundesebene gibt, dass die öffentliche Hand durch die Erhöhung der Steuern und Gebühren der Preistreiber bzw. Inflationstreiber ist. Hierzu gibt es auch eine Stellungnahme der Wirtschaftskammer. Die Wirtschaftskammer weist nämlich darauf hin, dass die Verbraucherpreise 2014 um 1,7 % gestiegen sind im Vergleich zu Deutschland, bei denen die Verbraucherpreise um 0,9 % gestiegen sind. Diese Steigerung führt die Wirtschaftskammer auf die administrierten Preise zurück, welche durch die Gesetze und Verordnungen des Bundes und der Gemeinden fixiert werden. GR Aumayr spricht an,

dass von der ÖVP und SPÖ immer wieder der Wunsch geäußert wird, dass das Wohnen für Normalverdiener billiger werden sollte, ist aber gleichzeitig selbst Preistreiber. Aufgrund dessen stellt GR Aumayr fest, dass die Gemeinde Waizenkirchen auch bei der Erhöhung der Hebesätze ein großer Treiber ist. Die Grünen-Fraktion hat sich mit der Erhöhung eingehend befasst und ist zu dem Entschluss gekommen, dass sie diesem Budget zwar zustimmen, jedoch letztmalig, sollte im nächsten Jahr die Steigerung der Hebesätze wieder über der Inflationsrate liegen.

Er wiederholt daher nochmals, dass einerseits das Wohnen billiger werden sollte, andererseits jedoch Gebührenerhöhungen beschlossen werden. Diese Rechnung geht sich jedoch irgendwann nicht mehr aus. Im letzten Rechnungshofbericht zur Einkommensentwicklung in Österreich wird in der „Presse“ klar dargelegt, wieviel ein normaler Arbeiter durchschnittlich verdient und wieviel ein Beamter verdient. Der Einkommensunterschied sollte bei der Budgetberechnung in einer Gemeinde genauso berücksichtigt werden, da gerade bei der Erhöhung von den Gebühren das Haushaltsbudget der größeren Bevölkerungsschicht belastet wird. GR Aumayr betont nochmals, dass die Grünen-Fraktion in Zukunft gegen eine Erhöhung der Hebesätze, die über der Inflationsrate liegt, stimmen wird. Weiters stellt er dar, dass bei den Kanalbenützungsgebühren eine Steigerung von 1,72 %, Wasserbenützungsgebühr 1,84 % und bei den Eintrittspreisen für Kinder im Freibad eine Steigerung von 4,34 % gerechnet wurde. Die zu erwartende Inflationsrate für das Jahr 2016 würde eigentlich bei 0,9 % liegen. Weiters weist er darauf hin, dass die Ermäßigte Tageskarte im Freibad nicht nur aufgrund des erhöhten Umsatzsteuersatzes um 3 % gestiegen ist, da es tatsächlich 4,34 % sind. Er bemerkt, dass somit bei jeder Position über der Inflationsrate gerechnet wurde. Dies schlägt sich besonders bei den einkommensschwächeren Bürgern nieder. Es können daher nicht nur Sonntagsreden geschwungen werden. Er appelliert an den Gemeinderat, dass nächstes Jahr bereits früher mit dem Budget begonnen werden sollte, um sich genauer damit befassen zu können, ob Erhöhungen wirklich notwendig sind.

Bürgermeister Degeneve erwidert, dass die Gebühren nicht aus Spaß erhöht werden. Zur Erhöhung der Wassergebühren erklärt Bürgermeister Degeneve, dass der Bau der Enteisungsanlage oder Sanierungen mit den Benützungsgebühren finanziert werden müssen. Weiters weist der Bürgermeister daraufhin, dass die auch die Erhöhung der Kanalbenützungsgebühren aufgrund der Kosten für die Kanalsanierung notwendig ist. Bis einschließlich 2015 wurden 3 Mio. Euro in die Sanierung des Kanalnetzes im Ortszentrum investiert. Außerdem ist bei Neuerschließungen von Gebieten die Errichtung von Rückhaltebecken miteinzukalkulieren. Gebührenerhöhungen werden daher auch in Zukunft notwendig sein.

GR Aumayr entgegnet dem Bürgermeister, dass bei den Positionen Wasser seit Jahren ein Überschuss in Höhe von 100.000 € jährlich erzielt wird. Im Kanalbereich sind im Jahr 2015 Überschüsse in Höhe von 290.000 € veranschlagt. GR Aumayr ist sich bewusst, dass gewisse Sachen vom Land OÖ. vorgeschrieben werden, jedoch sollte sich die Gemeinde anstrengen und nicht nur Sonntagsreden schwingen. Die einkommensschwächeren Bürger bemerken die Erhöhungen der Hebesätze über der Inflationsrate zuerst, wodurch sich auch politisch etwas ändern wird, wenn nicht eingelenkt wird.

GVM Lehner, als Obmann des Wasserausschusses bemerkt, dass auch die FPÖ das Budget und die Erhöhung der Hebesätze geprüft hat und dem auch zustimmen wird. Er äußert jedoch auch, dass er sich das Budget im nächsten Jahr noch genauer ansehen wird, um eine derartige Erhöhung zu verhindern.

Bürgermeister Degeneve weist abschließend darauf hin, dass die Erhöhung der Eintrittspreise im Freibad im Cent-Bereich nicht sehr vorteilhaft gewesen wäre und man daher auf 0,10 € aufgerundet hat.

A b s t i m m u n g:

Da keine weitere Wortmeldung erfolgt, lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen. Durch Handerheben bringen die Gemeinderatsmitglieder folgendes Ergebnis zum Ausdruck:

- (A) Stimmberechtigte Mitglieder: 25, davon stimmen
- (B) für den Antrag: 25 Mitglieder.

Der Antrag wird somit einstimmig zum Beschluss erhoben.

Zu Pkt.6.) der TO.: Mittelfristiger Finanzplan für das Finanzjahr 2016 bis 2020

Bürgermeister Wolfgang Degeneve berichtet:

Gemäß dem Österreichischen Stabilitätspakt 2012 haben Bund, Länder und Gemeinden ihre mittelfristige Finanzplanung für den Zeitraum Voranschlag plus vier Folgejahre zu erstellen.

Der mittelfristige Finanzplan besteht aus dem mittelfristigen Einnahmen- und Ausgabenplan und dem mittelfristigen Investitionsplan. Der mittelfristige Einnahmen- und Ausgabenplan enthält alle voraussichtlich voranschlagswirksamen Einnahmen und Ausgaben, soweit es sich nicht um Einnahmen und Ausgaben für Investitionsvorhaben und zweckgebundene Investitionsförderungen handelt, für jedes Jahr der Planperiode. Der mittelfristige Investitionsplan enthält die Einnahmen und Ausgaben für Investitionsvorhaben und zweckgebundene Investitionsförderungen für jedes Finanzjahr der Planperiode.

Der vom Gemeinderat beschlossene mittelfristige Finanzplan ist bei der Erstellung des Voranschlages für die einzelnen Finanzjahre zu berücksichtigen. Er ist jährlich zusammen mit dem Voranschlagsentwurf für das kommende Finanzjahr dem Gemeinderat zur allfälligen Anpassung an geänderte Verhältnisse und zur Fortführung für ein weiteres Finanzjahr vorzulegen.

Wesentlich für die Planungsüberlegungen der Gemeinde sind die Bestimmungen des Österreichischen Stabilitätspaktes 2012, welcher die öö. Gemeinden in Summe zu einem jährlich ausgeglichenen Maastrichtergebnis verpflichtet. In Hinblick auf eine positive Auswirkung auf das Maastrichtergebnis sind alle Ausgaben des ordentlichen sowie auch des außerordentlichen Gemeindehaushaltes durch laufende Einnahmen und/oder Fördermittel und /oder aus dem Erlös der Vermögensveräußerung zu bedecken. Die Bedeckung von Ausgaben durch Fremdmittel oder Entnahmen aus Rücklagen wirkt sich hingegen negativ auf das Maastrichtergebnis aus.

Um das geforderte, jährlich ausgeglichene Maastrichtergebnis der öö. Gemeinden zu erreichen, wird jede Gemeinde im Rahmen Ihrer Haushaltsführung Ihren Beitrag zu leisten haben. Es ist daher unbedingt erforderlich, dass die Realisierungs- als auch Finanzierungszeiträume von Gemeindeprojekten sehr eng aufeinander abgestimmt werden. Bereits im Zuge der Planungen werden die Gemeinden dieser Vorgabe Rechnung tragen müssen und entsprechende Prioritätenreihungen vorzunehmen haben.

Bei der vorliegenden mittelfristigen Finanzplanung für die Planperiode 2016 bis 2020 wurde besonders auf die Einhaltung der Vorgaben des Österr. Stabilitätspaktes geachtet.

A n t r a g,

Der Gemeinderat möge beschließen:

“Der mittelfristige Finanzplan für die Jahre 2016 - 2020 wird in der vorliegenden Form beschlossen.“

A b s t i m m u n g:

Da keine Wortmeldung erfolgt, lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen.
Durch Handerheben bringen die Gemeinderatsmitglieder folgendes Ergebnis zum Ausdruck:

- (A) Stimmberechtigte Mitglieder: 25, davon stimmen
- (B) für den Antrag: 25 Mitglieder.

Der Antrag wird somit einstimmig zum Beschluss erhoben.

Zu Pkt.7.) der TO.: Aufnahme eines Kassenkredites für das Jahr 2016

Herr Bürgermeister Wolfgang Degeneve berichtet namens des Gemeindevorstandes:

Zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des ordentlichen Gemeindevoranschlags und zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit der Gemeindekasse ist es notwendig, während des Finanzjahres Kassenkredite in Anspruch zu nehmen. Diese sind aus den Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags binnen Jahresfrist zurückzuzahlen und dürfen ein Viertel der Einnahmen des ordentlichen Haushaltes nicht überschreiten. Der Höchstbetrag des Kassenkredites, welcher im Finanzjahr 2016 zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit der Gemeindekasse in Anspruch genommen werden darf wird mit € 800.000,00 festgesetzt.

Zur Anbotlegung wurden die beiden ortsansässigen Kreditinstitute, Sparkasse Eferding-Peuerbach-Waizenkirchen und die Raiffeisenbank Prambachkirchen Zweigstelle Waizenkirchen eingeladen.

Die Angebote lauten wie folgt (Referenzzinssatz 31. Oktober 2015):

Institut	3-Monats Euribor	Habenzinsen
Sparkasse Eferding-Peuerbach-Waizenkirchen	+ 0,89 %	0,125 %
Raiffeisenbank Prambachkirchen Zweigstelle Waizenkirchen	+ 0,89 %	0,125 %

Da die beiden ortsansässigen Institute ein gleichlautendes Angebot gelegt haben, wird eine Aufteilung des Kassenkredites von je € 400.000,00 auf die Sparkasse Eferding-Peuerbach-Waizenkirchen und die Raiffeisenbank Prambachkirchen Zweigstelle Waizenkirchen erwogen.

A n t r a g,

der Gemeinderat möge beschließen:

„Der Höchstbetrag der Kredite, die im Finanzjahr 2016 zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit der Gemeindekasse in Anspruch genommen werden dürfen, wird mit € 800.000,00 festgesetzt. Davon können je € 400.000,00 bei der Sparkasse Eferding-Peuerbach-Waizenkirchen und bei der Raiffeisenbank Prambachkirchen Zweigstelle Waizenkirchen in Anspruch genommen werden.“

Die Abwicklung der Kassenkredite erfolgt kontokorrentmäßig zu einem Zinssatz von derzeit 0,89 % p.a. dekursiv (Zinssatzbindung an 3-Monats-EURIBOR + 0,89% Aufschlag), vierteljährliche Anpassung, keine Zuzahlungsprovisionen, keine Überziehungsprovisionen.

Die Habenverzinsung wird mit 0,125 % festgesetzt. Die Anpassung erfolgt vierteljährlich.“

A b s t i m m u n g:

Da keine Wortmeldung erfolgt, lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen.

Durch Handerheben bringen die Gemeinderatsmitglieder folgendes Ergebnis zum Ausdruck:

(A) Stimmberechtigte Mitglieder: 25, davon stimmen

(B) für den Antrag: 25 Mitglieder.

Der Antrag wird somit einstimmig zum Beschluss erhoben.

Zu Pkt. 8.) der TO.: Abänderung der Altenheimgebührenordnung – Beratung und Beschlussfassung

Herr GVM Dietmar Schmutzhart berichtet namens des Gemeindevorstandes:

Die Rechtsträger von Heimen sind aufgrund der Bestimmungen des § 23 Oö. Alten- und Pflegeheimverordnung verpflichtet, kostendeckende Entgelte festzusetzen. Aufgrund der bei den 2-Personenwohneinheiten zu erwartenden Minderauslastung, und der gesetzlich vorgesehenen Rücklagenbildung sind die Gebühren anzupassen.

Es ist daher eine Erhöhung der Altenheimgebühren um € 4,00 pro Verpflegstag inkl. Ust. ab 1.1.2016 notwendig. Weiters kommt es beim Pflegezuschlag zu einer Erhöhung von 2 %.

Vom Gemeindevorstand wurde die Angelegenheit in der Sitzung am 03.12.2015 beraten und wird dem Gemeinderat die Beschlussfassung nachstehenden Antrages empfohlen.

A n t r a g,

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Die Heimgebührenordnung der Marktgemeinde Waizenkirchen für das Alten- und Pflegeheim wird wie folgt abgeändert:

I.

§ 6 Entgelttarife

P.1 Entgelt für die Grundversorgung gem. § 2 der Oö. Alten- und Pflegeheimverordnung (in der Fassung LGBl.Nr. 123/1996) inkl. Ust. hat zu lauten:

	täglich
Einbettzimmer mit Balkon	€ 83,50 (bisher € 79,50)
Einbettzimmer ohne Balkon	€ 82,80 (bisher € 78,80)
Zweibettzimmer	€ 79,50 (bisher € 75,50)

P.2. Pflegezuschlag für Betreuung und Pflege gem. § 25 der OÖ. Alten- und Pflegeheimverordnung (in der Fassung LGBl.Nr. 123/1996) hat zu lauten:

Der Zusatz in der Pflegestufe 1 und 2 „Für Heimbewohner, bei denen der Anspruchsübergang bereits vor dem 1.5.1996 erfolgte“ wird ersatzlos gestrichen.

	Monatlich	Täglich
In der Stufe 1	Euro (109,91) 120,90	Euro (3,66) 4,03
NEU	Euro (112,12) 123,33	Euro (3,74) 4,11
In der Stufe 2	Euro (227,44) 250,18	Euro (7,58) 8,34
NEU	Euro (232,00) 255,20	Euro (7,73) 8,50
In der Stufe 3	Euro (354,32) 389,75	Euro (11,81) 12,99
NEU	Euro (361,44) 397,58	Euro (12,05) 13,26
In der Stufe 4	Euro (531,44) 584,58	Euro (17,71) 19,48
NEU	Euro (542,08) 596,29	Euro (18,07) 19,88
In der Stufe 5	Euro (721,84) 794,02	Euro (24,06) 26,47
NEU	Euro (736,24) 809,86	Euro (24,54) 26,99
In der Stufe 6	Euro (1.008,00) 1.108,80	Euro (33,60) 36,96
NEU	Euro (1.028,16) 1.130,98	Euro (34,27) 37,70
In der Stufe 7	Euro (1.324,64) 1.457,10	Euro (44,15) 48,57
NEU	Euro (1.351,12) 1.846,32	Euro (45,04) 49,54

P. 5 Sondervergütung:

Wird ersatzlos gestrichen

II.

Die Änderungen der Heimgebührenordnung treten mit 1. Jänner 2016 in Kraft.“

A b s t i m m u n g:

Da keine Wortmeldung erfolgt, lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen.
Durch Handerheben bringen die Gemeinderatsmitglieder folgendes Ergebnis zum Ausdruck:

- (A) Stimmberechtigte Mitglieder: 25, davon stimmen
- (B) für den Antrag: 25 Mitglieder.

Der Antrag wird somit einstimmig zum Beschluss erhoben.

Zu Pkt. 9.) der TO.: WVA BA02, Errichtung einer Enteisungsanlage - Darlehensaufnahme

Bürgermeister Degeneve berichtet namens des Gemeindevorstandes:

Für die Errichtung einer Enteisungsanlage ist die Aufnahme eines Bankdarlehens in Höhe von € 800.000,-- vorgesehen.

Die Ausschreibung wurde nach den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes als nicht offenes Verfahren ohne Bekanntmachung durchgeführt.

Zur Anbotlegung wurden die ortsansässigen Banken, die VKB-Bank Grieskirchen und die Raiffeisenbank St. Agatha, eingeladen. Die VKB Grieskirchen teilte am 10.11.2015 schriftlich mit, dass sie aus geschäftspolitischen Gründen kein Anbot legen wird.

Die Anbote waren bis spätestens 27. Oktober 2015, 12.00 Uhr, beim Marktgemeindeamt Waizenkirchen abzugeben.

Die Anbotseröffnung fand bei der Gemeindevorstandssitzung am 3.12.2015 statt.

Die Anbotseröffnung ergab folgendes Ergebnis:

(Basis Zinssätze: 3-Mo EURIBOR -0,068%, 6-Mo-EURIBOR 0,006 %)

Kreditinstitut	3-Mo Euribor	6-Mo Euribor	Fixzinsatz
Sparkasse Eferding Peuerbach-Waizenkirchen	+ 0,99 %	+ 0,95 %	bis 5 J. 1,75 % bis 10 J. 2,05 % bis 15 J. 2,25 %
Raiffeisenbank Prambachkirchen	+ 0,91 %	+ 0,88 %	-----
Raiffeisenbank St. Agatha	+ 0,95 %	+ 0,95 %	-----

Sollte der Indikator unter einem Wert von 0 % liegen, wird von allen Banken als Wert für die Zinsberechnung ein Wert von Null herangezogen.

Als Bestbieter ging somit die Raiffeisenbank Prambachkirchen hervor.

Der Gemeindevorstand hat sich in der Sitzung am 3.12.2015 mit der Angelegenheit befasst und empfiehlt dem Gemeinderat die Beschlussfassung nachstehenden Antrages.

A n t r a g,

der Gemeinderat möge beschließen:

„Die Marktgemeinde Waizenkirchen nimmt für Errichtung einer Enteisungsanlage bei der Raiffeisenbank Prambachkirchen ein Darlehen in der Höhe von € 800.000,00 lt. Anbot v. 23.11.2015 zu

folgenden Konditionen auf:

Zinssatz 6-Monats-EURIBOR + 0,88 % halbjährlich dekursiv, Laufzeit 25 Jahre (derzeit 0,886 % p.a.).

Ein entsprechender Darlehensvertrag ist abzuschließen.“

Debatte:

GR Aumayr bemerkt, dass die Grünen-Fraktion gegen die Errichtung der Enteisungsanlage war, da man um 800.000 – 900.000 € mindestens zwei bis drei neue Brunnen bohren hätte können. Die Grünen-Fraktion stimmt daher auch gegen die Finanzierung der Enteisungsanlage.

Abstimmung:

Da keine weitere Wortmeldung erfolgt, lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen. Durch Handerheben bringen die Gemeinderatsmitglieder folgendes Ergebnis zum Ausdruck:

- (A) Stimmberechtigte Mitglieder: 25, davon stimmen
- (B) für den Antrag: 22 Mitglieder,
- (C) gegen den Antrag: 3 Mitglieder (GRÜNEN-Fraktion).

Der Antrag wird somit mit Stimmenmehrheit zum Beschluss erhoben.

Zu Pkt. 10.) der TO.: Erlassung einer Geschäftsordnung für Kollegialorgane

Bgm. Wolfgang Degeneve berichtet namens des Gemeindevorstandes:

Vom Amt der oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales wurde mit Schreiben vom 19.10.2015 mitgeteilt, dass gemäß § 66 Abs. 1 der Oö Gemeindeordnung 1990 der Gemeinderat für die Kollegialorgane der Gemeinde auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes eine Geschäftsordnung zu beschließen hat.

Bisher haben die Gemeinden bei der Beschlussfassung der Geschäftsordnung praktisch ausnahmslos – von geringfügigen Änderungen abgesehen – von der "Mustergeschäftsordnung" des Oö. Gemeindebundes Gebrauch gemacht.

In der Zwischenzeit sind durch die Novellierung der Oö. Gemeindeordnung 1990 gesetzliche Änderungen eingetreten. Der Oö. Gemeindebund hat die "Mustergeschäftsordnung" überarbeitet und wird diese im Heft 44 der Schriftenreihe des Oö. Gemeindebundes neu auflegen.

Die von den Gemeinden erlassenen Geschäftsordnungen für die Kollegialorgane sind daher an die derzeitige Gesetzeslage anzupassen. Wir empfehlen den Gemeinden, sich dabei der neuen "Mustergeschäftsordnung" zu bedienen.

Verordnungen, die die Geschäftsordnungen an die geltende Gesetzeslage anpassen bzw. neu erlassene Geschäftsordnungen sind nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat in ihrem vollen Inhalt nach den Bestimmungen des § 94 der Oö. Gemeindeordnung 1990 kundzumachen.

Abschließend wird auf die Bestimmung des § 101 Abs. 1 Oö. GemO 1990 hingewiesen, wonach der Bürgermeister die von der Gemeinde erlassenen Verordnungen unverzüglich der Landesregierung mitzuteilen hat.

Der Gemeindevorstand hat sich in seiner Sitzung am 3.12.2015 mit der Angelegenheit befasst und empfiehlt dem Gemeinderat die Beschlussfassung nachstehenden Antrages.

A n t r a g,

der Gemeinderat möge beschließen:

Verordnung
des Gemeinderates der Marktgemeinde

Waizenkirchen

vom 15. Dez. 2015

mit der eine Geschäftsordnung für die Kollegialorgane der Marktgemeinde Waizenkirchen

mit Ausnahme des Prüfungsausschusses erlassen wird.

(1) Auf Grund des § 66 Abs. 1 der Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl Nr. 91 idgF wird in der Anlage eine Geschäftsordnung für die Kollegialorgane der Markt-Gemeinde Waizenkirchen erlassen.

(2) Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft; gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 11.12.2008 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Anlage

GESCHÄFTSORDNUNG
für die Kollegialorgane der Marktgemeinde Waizenkirchen

Präambel:

Sämtliche personenbezogenen Bezeichnungen gelten gleichermaßen in ihrer weiblichen Form.

1. ABSCHNITT

Gemeinderat

§ 1

Einberufung und Kundmachung von Sitzungen
(§ 45 Oö. GemO 1990)

- (1) Der Gemeinderat hat je nach Bedarf, wenigstens aber in jedem Vierteljahr einmal zusammenzutreten. Die Sitzungen des Gemeinderats sind vom Bürgermeister einzuberufen. Tag und Stunde sind so festzusetzen, dass möglichst alle Mitglieder des Gemeinderats an der Sitzung teilnehmen können. Der Bürgermeister hat den Mitgliedern des Gemeinderats einen Plan über die Sitzungstermine für mindestens sechs Monate im Voraus (Sitzungsplan) nachweisbar zuzustellen.
- (2) Der Bürgermeister ist verpflichtet, eine Sitzung des Gemeinderats binnen einer Woche einzuberufen, wenn dies wenigstens ein Viertel der Mitglieder des Gemeinderats oder die Aufsichtsbehörde verlangt. Das Verlangen muss schriftlich gestellt werden und den Gegenstand, der dem Verlangen

auf Einberufung zugrunde liegt, umschreiben. Diese Sitzung ist spätestens innerhalb eines Monats unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Anschluss des schriftlichen Verlangens anzuberaumen.

- (3) Jedes nicht von der Teilnahme an den Sitzungen ausgeschlossene Mitglied des Gemeinderats ist von der Abhaltung der Sitzung mindestens sieben Tage, in besonders dringenden Fällen vierundzwanzig Stunden vorher schriftlich unter Bekanntgabe des Tages, der Beginnzeit, des Ortes und der Tagesordnung der Sitzung zu verständigen.
Die Verständigung ist den Mitgliedern des Gemeinderats nachweisbar zuzustellen, sofern die Sitzung nicht im Sitzungsplan (Abs. 1) enthalten ist. Der Sitzungseinladung mittels Mail entsprechend dem Sitzungsplan haben die Mitglieder des Gemeinderates schriftlich zuzustimmen. Die Gemeinderatsmitglieder, die einer Einladung mittels Mail zugestimmt haben, sind verpflichtet, geänderte Mailadressen unverzüglich bekannt zu geben. Die Einladung mittels Mail ist ausdrücklich zu widerrufen, falls sie nicht mehr gewünscht ist.
- (4) Die Abhaltung einer Sitzung des Gemeinderats ist vom Bürgermeister mindestens sieben Tage, in besonders dringenden Fällen 24 Stunden vorher unter Angabe des Tages, der Beginnzeit, des Ortes und der Tagesordnung der Sitzung unter Hinweis auf die Bestimmungen des § 54 Abs. 6 Oö. GemO 1990 kundzumachen.

§ 2

Tagesordnung, Dringlichkeitsanträge (§ 46 Oö. GemO 1990)

- (1) Der Bürgermeister hat die Tagesordnung festzusetzen. Die Tagesordnung hat den Punkt „Allfälliges“ zu enthalten, wobei eine Beschlussfassung unter diesem Punkt jedoch nur im Falle eines Dringlichkeitsantrages nach Abs. 4 zulässig ist. Die einzelnen Tagesordnungspunkte sind in der Einladung möglichst konkret zu fassen.
- (2) Der Bürgermeister ist verpflichtet, einen in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallenden Gegenstand in die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Gemeinderates aufzunehmen, wenn dies von einem Mitglied des Gemeinderates spätestens zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich verlangt wird. Das Recht der Berichterstattung über solche Verhandlungsgegenstände steht dem Antragsteller bzw. dem Erstunterzeichner zu.
- (3) Der Vorsitzende ist berechtigt, einen auf der Tagesordnung stehenden Gegenstand vor Eintritt in die Tagesordnung von der Tagesordnung abzusetzen. Gegenstände, die nach gesetzlichen Bestimmungen in die Tagesordnung aufzunehmen waren, dürfen nicht abgesetzt werden. Die Reihenfolge der Verhandlung der Geschäftsstücke hat der Vorsitzende zu bestimmen.
- (4) Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur dann behandelt werden, wenn der Gemeinderat seine Zustimmung gibt. Solche Anträge (Dringlichkeitsanträge) kann jedes Mitglied des Gemeinderats stellen, doch müssen sie schriftlich und mit einer Begründung versehen, vor Beginn der Sitzung eingebracht werden. Über Dringlichkeitsanträge ist, sofern der Gemeinderat nichts anderes beschließt, entweder unter dem Tagesordnungspunkt „Allfälliges“ oder am Schluss der Tagesordnung zu beraten und abzustimmen. Vor Eintritt in die Tagesordnung hat der Vorsitzende den Inhalt des Dringlichkeitsantrages dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen und über die Aufnahme in die Tagesordnung abstimmen zu lassen.
- (5) Der Gemeinderat kann einzelne Tagesordnungspunkte oder die gesamte Sitzung durch Beschluss vertagen. Der Termin für die fortzusetzende Sitzung muss bereits bei der Vertagung festgelegt werden. Werden nur einzelne Tagesordnungspunkte vertagt, sind sie auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Gemeinderats aufzunehmen, sofern der Gemeinderat bei der Vertagung nichts anderes beschließt.

- (6) Der Bürgermeister hat in einem eigenen Tagesordnungspunkt die gesetzlichen Berichtspflichten gegenüber dem Gemeinderat wahrzunehmen (§§ 43 Abs. 3 und 4, 56 Abs. 4, 58 Abs. 2 Z 9 Oö. GemO 1990, § 355 GewO).

§ 3

Einsicht in die Sitzungsunterlagen durch den Fraktionsobmann

(§ 18a Abs. 5 Oö. GemO 1990)

(1) Der Fraktionsobmann ist berechtigt, hinsichtlich jener Angelegenheiten, die im Gemeindevorstand, im Gemeinderat oder in dessen Ausschüssen zu behandeln sind und die auf der Einladung für die nächste Sitzung des jeweiligen Kollegialorgans, in dem seine Fraktion vertreten ist, als Tagesordnungspunkte aufscheinen, beim Amtsleiter, beim zuständigen Abteilungsleiter und beim zuständigen Sachbearbeiter die zur Behandlung einer solchen Angelegenheit notwendigen Unterlagen einzusehen, sich Aufzeichnungen zu machen und die erforderlichen Auskünfte einzuholen. Dieses Informationsrecht umfasst auch die Einsichtnahme in generelle Erlässe der Aufsichtsbehörde. Auf seinen Antrag sind Kopien einzelner Aktenbestandteile, welche die Grundlage für die Entscheidung einer bestimmten Angelegenheit im Gemeindevorstand, im Gemeinderat oder in dessen Ausschüssen bilden, auf Kosten der Gemeinde anzufertigen und spätestens zwei Tage vor der entsprechenden Sitzung zu übergeben. Bestimmungen über die Amtsverschwiegenheit bleiben hiedurch unberührt. § 18 Abs. 3 letzter Satz Oö. GemO 1990 gilt sinngemäß.

(2) Zur Wahrnehmung seiner Rechte gem. Abs. 1 kann sich der Fraktionsobmann von einem Mitglied oder Ersatzmitglied des Gemeinderats vertreten lassen. Er hat diese Person der Gemeinde schriftlich bekannt zu geben. Sofern nicht etwas anderes der Gemeinde bekannt gegeben wird, gilt die Vertretung für die gesamte Funktionsperiode.

(3) Die Wahrnehmung der Rechte nach Abs. 1 sowie der im Zusammenhang mit der Funktionsausübung stehende Schriftverkehr zwischen dem Gemeindeamt und den Fraktionen bzw. den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Gemeinderats, insbesondere die Übermittlung von Sitzungseinladungen und Verhandlungsschriften, hat auf Antrag und nach Maßgabe der vorhandenen technischen Mittel im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in einer anderen technisch möglichen Weise zu erfolgen.

§ 4

Allgemeines Unterrichtsrecht der Gemeinderatsmitglieder

(§ 18 Abs. 3 Oö. GemO 1990)

Die Mitglieder des Gemeinderats haben das Recht, sich während der Amtsstunden beim Amtsleiter bzw. zuständigen Abteilungsleiter über alle Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde inklusive der generellen Erlässe der Aufsichtsbehörde zu unterrichten. Dieses Recht umfasst nicht das Recht auf Akteneinsicht. Die Bestimmungen über die Amtsverschwiegenheit sowie das Informationsrecht zur Vorbereitung auf Sitzungen des Gemeinderats gem. § 3 Abs. 1 werden dadurch nicht berührt.

§ 5

Anwesenheitspflicht - Befreiung

(§ 47 Oö. GemO 1990)

- (1) Die Mitglieder des Gemeinderats haben an den Sitzungen des Gemeinderats teilzunehmen. Mitglieder des Gemeinderats, die am Erscheinen zu einer Sitzung verhindert sind, haben den Bürgermeister unter Mitteilung des Grundes der Verhinderung davon unverzüglich zu benachrichtigen. Der Bürgermeister hat in diesem Fall sofort Ersatzmitglieder einzuberufen. Hierbei kann von den Vorschriften des § 1 Abs. 3 insoweit abgegangen werden, als es zur rechtzeitigen Verständigung der Ersatzmitglieder erforderlich ist.
- (2) Mitglieder des Gemeinderats können nur aus triftigen Gründen von der Anwesenheitspflicht befreit werden. Eine Befreiung bis zur Dauer von drei Monaten erteilt der Bürgermeister, darüber

hinaus der Gemeinderat. Dabei ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die Beschlussfähigkeit des Gemeinderats nicht gefährdet wird. Anstelle der von der Anwesenheitspflicht befreiten Mitglieder sind Ersatzmitglieder einzuberufen.

§ 6

Öffentlichkeit

(§ 53 Oö. GemO 1990)

- (1) Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich. Die Öffentlichkeit besteht darin, dass jedermann nach Maßgabe des vorhandenen Platzes berechtigt ist, zuzuhören und sich Aufzeichnungen zu machen.
- (2) Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn es vom Vorsitzenden oder von wenigstens drei Mitgliedern des Gemeinderats verlangt und vom Gemeinderat beschlossen wird; wenn es gesetzlich gefordert ist, hat der Vorsitzende den Ausschluss der Öffentlichkeit zu verlangen. Wenn der Gemeindevoranschlag, der Gemeinderechnungsabschluss, die Voranschläge oder Rechnungsabschlüsse von in der Verwaltung der Gemeinde stehenden selbständigen Fonds und Stiftungen oder die Voranschläge oder Rechnungsabschlüsse von Sondervermögen gemeinderechtlicher Art behandelt werden, darf die Öffentlichkeit nicht ausgeschlossen werden.
- (3) Bei Beratungen in nicht öffentlichen Sitzungen kann ausnahmsweise zur Wahrung schutzwürdiger Interessen beschlossen werden, dass und inwieweit Verhandlungen und gefasste Beschlüsse über den Grundrechtsschutzbereich des § 1 Datenschutzgesetz 2000 hinaus vertraulich sind. Zu einem solchen Beschluss ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.“
- (4) Eine visuelle oder akustische Aufzeichnung der Sitzung ist zulässig. Der Gemeinderat kann mit Beschluss im Einzelfall Einschränkungen verfügen, wenn dies im Interesse eines geordneten Ablaufs der Sitzung geboten erscheint.
- (5) Der Gemeinderat kann beschließen, dass vor oder nach der Gemeinderatssitzung eine Bürgerfragestunde abgehalten wird.

§ 7

Vorsitz

(§ 48 Oö. GemO 1990)

- (1) Den Vorsitz in den Sitzungen des Gemeinderats hat der Bürgermeister zu führen. Ist der Bürgermeister verhindert, so richtet sich seine Vertretung nach der Bestimmung des § 36 Oö. GemO 1990.
- (2) Der Vorsitzende hat die Sitzung zu eröffnen und zu schließen, die Verhandlungen zu leiten und für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung zu sorgen.
- (3) Der Vorsitzende kann für eine erforderliche Beratung die Sitzung für insgesamt höchstens drei Stunden unterbrechen.

§ 8

Ordnungsbefugnisse des Vorsitzenden

(§ 49 Oö. GemO 1990)

- (1) Abschweifungen von der Sache hat der Vorsitzende mit dem Ruf „zur Sache“ abzustellen. Nach dem dritten Ruf „zur Sache“ kann der Vorsitzende dem Redner das Wort entziehen. Wurde einem Redner wegen Abschweifung vom Gegenstand das Wort entzogen, so kann der Gemeinderat ohne Beratung beschließen, dass er den Redner dennoch hören will.
- (2) Wenn ein Mitglied des Gemeinderats die Sitzung stört, den Anstand oder die Sitte verletzt oder beleidigende Äußerungen gebraucht, hat der Vorsitzende die Missbilligung darüber durch den Ruf „zur Ordnung“ auszusprechen. Der Vorsitzende kann in diesem Fall die Rede unterbrechen und

dem Redner das Wort auch völlig entziehen. Wenn der Vorsitzende den Redner unterbricht, hat dieser sofort innezuhalten, widrigenfalls ihm das Wort entzogen werden kann.

- (3) Falls andauernde Störungen eine geordnete Beratung unmöglich machen, kann der Vorsitzende die Sitzung für bestimmte, drei Stunden nicht übersteigende Zeit unterbrechen oder vorzeitig schließen.
- (4) Bei Störungen der Sitzung durch Zuhörer kann der Vorsitzende nach vorangegangener erfolgloser Ermahnung die störenden Zuhörer entfernen oder den Zuhörerraum räumen lassen.

§ 9

Beschlussfähigkeit

(§ 50 Oö. GemO 1990)

Der Gemeinderat ist, sofern die Gesetze nichts anderes bestimmen, beschlussfähig, wenn die Mitglieder (Ersatzmitglieder) ordnungsgemäß zur Sitzung eingeladen wurden und wenigstens die Hälfte der Mitglieder, einschließlich der einberufenen Ersatzmitglieder, anwesend ist.

§ 10

Beginn der Sitzung

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt in der Folge die ordnungsgemäße Einberufung und Beschlussfähigkeit fest.

§ 11

Anfragen

(§ 63a Oö. GemO 1990)

- (1) In den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde sind die Mitglieder des Gemeinderats berechtigt, Anfragen an den Bürgermeister sowie im Fall des § 58 Abs. 3 Oö. GemO 1990 auch an das in Betracht kommende andere Mitglied des Gemeindevorstandes zu richten.
- (2) Anfragen im Sinne des Abs. 1 sind in schriftlicher Form beim Gemeindeamt einzubringen oder während einer Sitzung des Gemeinderats dem Vorsitzenden zu übergeben. Sofern die Anfrage nicht an den Bürgermeister bzw. den Vorsitzenden der Gemeinderatssitzung selbst gerichtet ist, ist sie vom Bürgermeister bzw. vom Vorsitzenden der Gemeinderatssitzung unverzüglich dem Befragten zustellen.
- (3) Der Befragte ist verpflichtet, die Anfrage, spätestens in der auf die Einbringung oder Übergabe folgenden Gemeinderatssitzung mündlich zu beantworten. Vor der Beantwortung ist die Anfrage zu verlesen. Wird die Anfrage nicht innerhalb von zwei Monaten nach deren Einbringung oder Übergabe mündlich beantwortet, weil während dieses Zeitraumes keine Sitzung des Gemeinderats stattfindet, hat der Befragte die Anfrage spätestens bis zum Ablauf der zwei Monate schriftlich zu beantworten. Innerhalb desselben Zeitraumes ist auch eine Nichtbeantwortung der Anfrage schriftlich zu begründen. Die schriftliche Antwort oder die Nichtbeantwortung ist in der nächsten Gemeinderatssitzung bekannt zu geben.
- (4) Die mündliche Beantwortung von Anfragen sowie die Bekanntgabe einer schriftlichen Antwort oder einer Nichtbeantwortung hat zu Beginn der Gemeinderatssitzung vor der Behandlung des ersten auf der Tagesordnung stehenden Verhandlungsgegenstandes zu erfolgen. Dies gilt jedoch dann nicht, wenn eine während der Sitzung übergebene Anfrage noch in dieser Sitzung beantwortet wird.

§ 12

Berichterstattung, Anträge

- (1) Zu jedem Verhandlungsgegenstand, jedoch nicht zu Wahlen, ist zunächst von einem Mitglied des Gemeinderats (Berichterstatter) der Sachverhalt darzulegen und ein begründeter Antrag zu stellen.
- (2) Falls der Antrag von einem Ausschuss gestellt wird, gilt § 17 Abs. 6.
- (3) Wird der Antrag vom Gemeindevorstand gestellt, ist der Bürgermeister Berichterstatter; es sei denn, dass der Verhandlungsgegenstand gemäß § 58 Abs. 5 Oö. GemO 1990 auf Antrag eines antragsberechtigten Mitgliedes des Gemeindevorstandes in die Tagesordnung aufgenommen wurde. In diesem Fall ist das antragsberechtigte Mitglied des Gemeindevorstandes Berichterstatter.
- (4) Über die Aufnahme von Personen in den Gemeindedienst kommt dem Vorsitzenden des Personalbeirates die Berichterstattung zu; nach der Beschlussfassung über die Besetzung des Dienstpostens ist über die weiteren Bewerber nicht mehr abzustimmen.
- (5) Soweit die Berichterstattung nicht nach Abs. 2, 3 oder 4 vorzunehmen ist, hat der Bürgermeister (ausgenommen in den Fällen gem. § 2 Abs. 2) den Bericht zu erstatten oder den Berichterstatter zu bestimmen.
- (6) Jeder Antrag muss so formuliert werden, dass bei der Abstimmung die Stimme nur durch Bejahung oder Verneinung des Antrages abgegeben werden kann.

§ 13

Wechselrede; Geschäftsanträge; Reihenfolge der Abstimmung

- (1) Für die an die Berichterstattung anschließende Wechselrede hat der Vorsitzende das Wort in der Reihenfolge, in der sich die Redner zum Wort melden, zu erteilen. Keinem Mitglied des Gemeinderates darf, sofern nicht der Gemeinderat eine Ausnahme beschließt, öfter als zweimal zu demselben Verhandlungsgegenstand das Wort erteilt werden. Die Dauer der zweiten Rede desselben Gemeinderatsmitgliedes kann vom Vorsitzenden bis auf zehn Minuten beschränkt werden, die Dauer jeder weiteren Rede darf zehn Minuten nicht übersteigen. Außer der Reihe und öfter als zweimal sowie ohne Beschränkung der Redezeit müssen der Bürgermeister, der Berichterstatter sowie ein Mitglied des Gemeinderats, das einen Geschäftsantrag stellen will, das Wort erhalten.
- (2) Als Geschäftsanträge können insbesondere gestellt werden:
 - a.) Der Antrag, dass der Gemeinderat einen Redner, dem nach § 8 Abs. 1 das Wort entzogen wurde, dennoch hören will.
 - b.) Der Antrag auf Schluss der Rednerliste. Wird der Antrag angenommen, so kann niemand mehr zum Wort vorgemerkt werden; die bis dahin angemeldeten Redner haben jedoch noch das Wort zu erhalten.
 - c.) Der Antrag auf Schluss der Debatte. Wird der Antrag angenommen, so hat nur mehr der Berichterstatter bzw. der Antragsteller das Wort.
 - d.) Der Antrag auf Vertagung.
 - e.) Der Antrag auf Unterbrechung der Sitzung zur Beratung.
 - f.) Der Antrag auf Zuweisung einer Angelegenheit an den zuständigen Ausschuss zur Vorberatung und Antragstellung.
- (3) Zu einem Geschäftsantrag ist sofort, jedoch ohne Unterbrechung eines Redners, das Wort zu erteilen. Der Antrag ist sofort in Verhandlung zu ziehen. Es darf hiezu nur einem Für und einem Gegenredner das Wort erteilt werden. Über einen Antrag nach Abs. 2 lit. a ist jedoch sofort abzustimmen.
- (4) Nach Schluss der Wechselrede erhält der Berichterstatter das Schlusswort. Nach dem Schlusswort oder nach der Erklärung des Berichterstatters, auf das Schlusswort zu verzichten, ist die Abstimmung vorzunehmen.

- (5) Zunächst ist über einen Antrag auf Vertagung, sodann über Gegenanträge gegen Anträge des Berichterstatters abzustimmen. Über Zusatzanträge ist erst nach Annahme des Hauptantrages abzustimmen. Von verschiedenen Beträgen ist zuerst der höchste, sodann der nächsthöchste und so fort zur Abstimmung zu stellen. Im Übrigen hat der Vorsitzende die Reihenfolge, in der über die Anträge abzustimmen ist, festzusetzen, soweit der Gemeinderat nicht ausdrücklich etwas anderes beschließt.

§ 14

Abstimmung

(§ 51 Oö. GemO 1990)

- (1) Zu einem Beschluss des Gemeinderats ist, sofern die Gesetze nichts anderes bestimmen, die Zustimmung von mehr als der Hälfte der in beschlussfähiger Anzahl anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Kommt die erforderliche Mehrheit nicht zustande, so ist der Antrag abgelehnt.
- (2) Die Stimmberechtigten haben ihr Stimmrecht persönlich auszuüben. Die Stimme ist durch Bejahung oder Verneinung des Antrages abzugeben; Zusätze sind unwirksam. Wer sich der Stimme enthält, lehnt den Antrag ab. Der Vorsitzende stimmt zuletzt ab.
- (3) Soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist, hat die Abstimmung durch Erheben der Hand oder durch Aufstehen zu erfolgen. Sofern nicht geheim abzustimmen ist, kann der Gemeinderat beschließen, dass namentlich abzustimmen ist. Wenn es ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt und gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen, ist jedenfalls geheim mit Stimmzetteln abzustimmen.
- (4) Soll durch einen Beschluss einer Person eine durch Gesetz bestimmte Funktion übertragen oder soll über die Aufnahme, Anstellung oder Ernennung von Gemeindebediensteten abgestimmt werden, so ist geheim abzustimmen, es sei denn, dass der Gemeinderat einstimmig eine andere Art der Abstimmung beschließt.

§ 15

Wahlen

(§ 52 Oö. GemO 1990)

- (1) Wahlen durch den Gemeinderat sind stets geheim mit Stimmzetteln durchzuführen, es sei denn, dass der Gemeinderat einstimmig eine andere Art der Stimmabgabe beschließt.
- (2) Die Befangenheitsbestimmungen (§ 19) finden auf Wahlen keine Anwendung.

§ 16

Verhandlungsschrift

(§ 54 Oö. GemO 1990)

- (1) Über jede Sitzung des Gemeinderats ist eine Verhandlungsschrift zu führen. Diese hat zu enthalten:
 1. Ort, Tag und Stunde des Beginnes und der Beendigung der Sitzung;
 2. den Nachweis über die ordnungsgemäße Einladung sämtlicher Gemeinderatsmitglieder (Ersatzmitglieder);
 3. die Namen des Vorsitzenden, der anwesenden sowie der entschuldigt und unentschuldigt ferngebliebenen Gemeinderatsmitglieder (Ersatzmitglieder);
 4. die Gegenstände der Tagesordnung in der Reihenfolge, in der sie behandelt werden;
 5. den wesentlichen Inhalt des Beratungsverlaufes, insbesondere sämtliche in der Sitzung gestellten Anträge unter Anführung der Antragsteller und der Berichterstatter, ferner die gefassten Beschlüsse und für jeden Beschluss die Art und das Ergebnis der Abstimmung sowie bei nicht geheimer Abstimmung die Namen der für und gegen die Anträge Stimmenden;
 6. bei Wahlen die eingebrachten Wahlvorschläge, den Verlauf der Wahlhandlung und das Wahlergebnis.

- (2) Wenn es ein Mitglied des Gemeinderats unmittelbar nach der Abstimmung verlangt, ist seine vor der Abstimmung zum Gegenstand geäußerte abweichende Meinung in die Verhandlungsschrift aufzunehmen.
- (3) Mit der Abfassung der Verhandlungsschrift sind vom Bürgermeister Organe des Gemeindeamtes zu betrauen, sofern nicht der Gemeinderat aus seiner Mitte einen Schriftführer bestellt.
- (4) Die Verhandlungsschrift ist unverzüglich, längstens aber binnen vier Wochen nach der Sitzung in Reinschrift zu übertragen. Über Angelegenheiten, die nicht öffentlich behandelt wurden, ist eine gesonderte Verhandlungsschrift zu führen; Abs. 7 ist auf diese Verhandlungsschrift nicht anzuwenden.
- (5) Die Reinschrift der Verhandlungsschrift ist von dem Vorsitzenden (der Vorsitzenden) und von dem Schriftführer (der Schriftführerin) zu unterfertigen und jeder im Gemeinderat vertretenen Fraktion mit dem Hinweis, dass es sich nicht um die genehmigte Fassung der Verhandlungsschrift handelt, zu übermitteln. Die unterschriebene Fassung ist überdies bis zur nächsten Sitzung des Gemeinderats während der Amtsstunden im Gemeindeamt sowie während der nächsten Sitzung zur Einsicht für die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Gemeinderats die an der Sitzung teilgenommen haben, aufzulegen. Beträgt der Zeitraum vom Beginn der Auflegung der Verhandlungsschrift bis zum Beginn der nächsten Sitzung des Gemeinderates nicht mindestens eine Woche, ist die Verhandlungsschrift bis zu der dem Ablauf dieser Frist erstfolgenden Sitzung sowie während der allenfalls dazwischen liegenden Sitzung des Gemeinderats aufzulegen.
- (6) Den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Gemeinderats, die an der Sitzung teilgenommen haben, steht es frei, gegen den Inhalt der Verhandlungsschrift mündlich oder schriftlich spätestens in der Sitzung des Gemeinderates, in der die Verhandlungsschrift letztmalig aufliegt, Einwendungen zu erheben. Werden Einwendungen erhoben, hat der Gemeinderat noch in dieser Sitzung zu beschließen, ob die Verhandlungsschrift aufgrund der Einwendungen zu ändern ist. Wird eine Änderung beschlossen, ist der Inhalt der Änderung auf der zu ändernden Verhandlungsschrift unter Hinweis auf den erfolgten Gemeinderatsbeschluss vom Vorsitzenden (der Vorsitzenden) zu vermerken. Werden keine Einwendungen erhoben, oder wird diesen Einwendungen nicht Rechnung getragen, hat dies der Vorsitzende auf der Verhandlungsschrift zu vermerken. Mit der Beisetzung dieses Vermerkes bzw. mit dem Beschluss über die Einwendungen gilt die Verhandlungsschrift als genehmigt. Anschließend ist die Verhandlungsschrift vom Vorsitzenden und von je einem Mitglied der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen zu unterfertigen, womit das ordnungsgemäße Zustandekommen der Verhandlungsschrift bestätigt wird.
- (7) Eine Ausfertigung der genehmigten und unterfertigten Verhandlungsschrift ist jeder im Gemeinderat vertretenen Fraktion unverzüglich, längstens aber binnen einer Woche nach der Sitzung des Gemeinderats, in der die Genehmigung erfolgte, zuzustellen. Darüber hinaus ist die Einsichtnahme in die genehmigten und unterfertigten Verhandlungsschriften öffentlicher Gemeinderatssitzungen sowie die Herstellung von Abschriften während der Amtsstunden im Gemeindeamt jedermann erlaubt. Die Herstellung von Kopien ist gegen Kostenersatz zulässig.

§ 17

Geschäftsführung der Ausschüsse

(§ 55 Oö. GemO 1990)

- (1) Der Obmann, bei seiner Verhinderung der Obmann-Stellvertreter, hat die Tagesordnung für die Sitzungen des Ausschusses festzusetzen, die Sitzungen einzuberufen und den Vorsitz zu führen. Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.
- (2) Sitzungen der Ausschüsse sind einzuberufen, so oft es die Geschäfte verlangen. Der Obmann kann für mindestens sechs Monate im Voraus einen Plan über die Sitzungstermine (Sitzungsplan) erstellen, der den Mitgliedern des Ausschusses nachweisbar zuzustellen ist. Der Obmann ist verpflichtet, eine Sitzung des Ausschusses binnen einer Woche einzuberufen, wenn dies wenigstens ein Viertel

der Mitglieder des Ausschusses verlangt. § 45 Abs. 2 Oö. GemO 1990 vorletzter und letzter Satz sind anzuwenden.

- (3) Der Obmann hat im Wege des Gemeindeamtes von jeder Sitzung den Bürgermeister und die Fraktionsobmänner zu verständigen; der Bürgermeister ist berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen und ist auf sein Verlangen zu hören. Die Mitglieder des Gemeinderates und die Ersatzmitglieder des jeweiligen Ausschusses sind berechtigt, an den Ausschusssitzungen als Zuhörer teilzunehmen.
- (4) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß zur Sitzung eingeladen wurden und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Ist ein Ausschussmitglied am Erscheinen zu einer Sitzung verhindert, hat es ein Ersatzmitglied zu entsenden. Sind alle Mitglieder und Ersatzmitglieder einer Fraktion verhindert, an einer Ausschusssitzung teilzunehmen, ist ein dieser Fraktion angehörendes Mitglied oder Ersatzmitglied des Gemeinderats berechtigt, mit beratender Stimme an dieser Sitzung teilzunehmen.
- (5) Über jede Sitzung eines Ausschusses ist eine Verhandlungsschrift in Form eines Beschlussprotokolls zu führen, für die § 54 Abs. 1 Z 1 bis 4 und Z 6 sowie § 54 Abs. 1a, 2 und 5 Oö. GemO 1990 sinngemäß gelten. Die Verhandlungsschrift hat weiters die in der Sitzung gestellten Anträge sowie den Amtsbericht unter Anführung der Antragsteller und der Berichterstatter, ferner die gefassten Beschlüsse und für jeden Beschluss die Art und das Ergebnis der Abstimmung sowie bei nicht geheimer Abstimmung die Namen der für und gegen die Anträge Stimmenden zu enthalten. Unter Allfälliges ist im Beschlussprotokoll keine Protokollierung erforderlich. Die Verhandlungsschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen und binnen einer Woche den im Gemeinderat vertretenen Fraktionen zuzustellen.
- (6) Das Recht der Berichterstattung über einen von einem Ausschuss beschlossenen Antrag an den Gemeinderat fällt dem Obmann dieses Ausschusses zu. Lehnt dieser die Berichterstattung ab, hat der Bürgermeister dem Gemeinderat zu berichten. Der Minderheit bleibt es unbenommen, ihre von dem Beschluss der Mehrheit des Ausschusses abweichenden Anschauungen und Anträge als Minderheitsanträge im Gemeinderat einzubringen.
- (7) Im Übrigen gelten für die Geschäftsführung der Ausschüsse die Bestimmungen über die Geschäftsführung des Gemeinderats mit Ausnahme des § 66 Abs. 2 letzter Satz Oö. GemO 1990 sinngemäß.

2. ABSCHNITT

Gemeindevorstand (bzw. Stadtrat)

§ 18

Geschäftsführung

(§ 57 Oö. GemO 1990)

- (1) Der Bürgermeister hat den Gemeindevorstand einzuberufen, so oft es die Geschäfte verlangen, wenigstens aber einmal in jedem Vierteljahr. Ferner hat der Bürgermeister den Gemeindevorstand binnen einer Woche einzuberufen, wenn dies wenigstens ein Viertel der Mitglieder verlangt. Der Bürgermeister hat den Mitgliedern des Gemeindevorstands sowie allen Fraktionsobmännern, auch wenn sie nicht im Gemeindevorstand vertreten sind, einen Plan über die Sitzungstermine (Tag und Uhrzeit) für mindestens sechs Monate im Voraus (Sitzungsplan) nachweisbar zuzustellen. Die Verständigungen sind den Mitgliedern des Gemeindevorstandes wenigstens sieben Tage, in besonders dringenden Fällen wenigstens 24 Stunden vor der Sitzung zuzustellen. Die Verständigung ist den Mitgliedern des Gemeindevorstands nachweisbar zuzustellen, sofern die Sitzung nicht im Sitzungsplan enthalten ist.
- (2) Ein Mitglied des Gemeindevorstands kann im Fall seiner Verhinderung an der Teilnahme an einer Sitzung des Gemeindevorstands ein anderes Mitglied des Gemeindevorstands schriftlich mit seiner Vertretung bei der Sitzung betrauen; während einer Gemeindevorstandssitzung kann dies auch

mündlich erfolgen. Der Vollmachtgeber hat dabei bekannt zu geben, bei welchen Tagesordnungspunkten er allenfalls befangen ist. Ein so vertretenes Mitglied ist bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit des Gemeindevorstandes nicht mitzuzählen. Bei Anwesenheit oder Befangenheit des Vollmachtgebers ist eine Vertretung unzulässig. Ist der Bevollmächtigte bei einem Tagesordnungspunkt befangen, darf er keine Stimme abgeben.

- (3) Der Gemeindevorstand fasst seine Beschlüsse unter dem Vorsitz des Bürgermeisters in nicht öffentlicher Sitzung. Er ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder (§ 24 Abs. 1 Oö. GemO 1990) ordnungsgemäß zur Sitzung geladen wurden und wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ein Bürgermeister, der beratendes Mitglied des Gemeindevorstandes ist, hat das Recht, in den Sitzungen des Gemeindevorstandes Anträge zur Geschäftsordnung und in den Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich des Gemeindevorstandes fallen, Anträge zu stellen.
- (4) Über jede Sitzung des Gemeindevorstandes ist eine Verhandlungsschrift in Form eines Beschlussprotokolls zu führen, für die § 55 Abs. 5 Oö. GemO 1990 sinngemäß gilt.
- (5) Im Übrigen gelten für die Geschäftsführung des Gemeindevorstandes die Bestimmungen über die Geschäftsführung des Gemeinderats sinngemäß.

3. ABSCHNITT **Gemeinsame Bestimmungen**

§ 19 **Befangenheit** (§ 64 Oö. GemO 1990)

- (1) Die Mitglieder der Kollegialorgane der Gemeinde sind von der Beratung und der Beschlussfassung über einen Verhandlungsgegenstand ausgeschlossen:
 - a) in Sachen, in denen sie selbst, der andere Ehepartner, die Lebensgefährtin oder der Lebensgefährte, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner, eine verwandte oder verschwägerte Person in auf- oder absteigender Linie, ein Geschwisterkind oder eine Person, die noch näher verwandt oder im gleichen Grad verschwägert ist, beteiligt sind
 - b) in Sachen ihrer Wahl oder Pflegeeltern, Wahl oder Pflegekinder ihres Mündels oder Pflegebefohlenen;
 - c) in Sachen, in denen sie als Bevollmächtigte einer Partei bestellt waren oder noch bestellt sind;
 - d) wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu setzen.
- (2) Der Befangene hat jedoch auf Verlangen der Beratung zur Erteilung von Auskünften beizuwohnen.
- (3) Ist ein anderes Kollegialorgan als der Gemeinderat wegen Befangenheit seiner Mitglieder in einem Verhandlungsgegenstand beschlussunfähig, so entscheidet über diesen Verhandlungsgegenstand der Gemeinderat.
- (4) Die Befangenheitsgründe des Abs. 1 gelten auch für die nicht in kollegialer Beratung und Beschlussfassung durchzuführende Tätigkeit des Bürgermeisters und der sonstigen Mitglieder des Gemeindevorstandes und des Gemeinderats. Bei Gefahr im Verzug hat jedoch das befangene Organ die unaufschiebbaren Amtshandlungen selbst vorzunehmen.
- (5) Die in Abs. 1 und 4 genannten Personen haben ihre Befangenheit selbst wahrzunehmen. Im Falle des Abs. 1 hat im Zweifel das Kollegialorgan zu entscheiden, ob ein Befangenheitsgrund vorliegt.
- (6) Befangenheit liegt nicht vor, wenn jemand an der Sache lediglich als Angehöriger einer Berufsgruppe oder einer Bevölkerungsgruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch den Verhandlungsgegenstand oder die Amtshandlung berührt werden und deren Interesse der Betreffende zu vertreten berufen ist.

- (7) Durch die vorstehenden Bestimmungen werden verwaltungsverfahrensgesetzliche Vorschriften über die Befangenheit von Verwaltungsorganen, insbesondere nach § 7 AVG und § 76 BAO, nicht berührt.
- (8) Die Befangenheitsbestimmungen finden auf Wahlen keine Anwendung.

§ 20

Beiziehung sonstiger Personen (§ 66 Abs. 2 Oö. GemO 1990)

- (1) Die kollegialen Organe der Gemeinde können beschließen, Gemeindebedienstete oder sonstige Personen ihren Sitzungen beizuziehen.
- (2) Der Leiter des Gemeindeamtes, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, ist verpflichtet, an den Sitzungen des Gemeinderats mit beratender Stimme teilzunehmen, soweit der Gemeinderat nichts anderes beschließt.

Diese Verordnung beruht auf der Oö. GemO 1990 in der geltenden Fassung
Stand Oktober 2015

Debatte:

GR Aumayr erkundigt sich, ob der § 53 Öffentlichkeit auch eine Übertragung der Gemeinderatssitzung mittels Webcam erlaubt. Es wäre nämlich anzudenken, ob die Gemeinderatssitzungen live im Internet übertragen werden könnten, wie bei Landtagssitzungen. Die Grünen-Fraktion spricht sich nämlich stark für die Öffentlichkeitsarbeit aus.

Amtsleiter Rabeder erwidert, dass er sich hierüber beim Gemeindebund erkundigen wird und ihm mitteilen wird, ob die Veröffentlichung via Webcam gestattet ist.

Abstimmung:

Da keine weitere Wortmeldung erfolgt, lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen.
Durch Handerheben bringen die Gemeinderatsmitglieder folgendes Ergebnis zum Ausdruck:

- (A) Stimmberechtigte Mitglieder: 25, davon stimmen
- (B) für den Antrag: 25 Mitglieder.

Der Antrag wird somit einstimmig zum Beschluss erhoben.

Zu Pkt. 11.) der TO.: Ankauf der Liegenschaft Auer, Hueberstraße 5 – Grundsatzbeschluss

Bgm. Wolfgang Degeneve berichtet namens des Gemeindevorstandes:

Die Liegenschaft Auer, Hueberstraße 5, bestehend aus den Grundstücken .49, .51/2, .129/5 und 131, KG. Waizenkirchen im Gesamtausmaß von 897 m² steht schon seit einigen Jahren zum Verkauf und wurde vom beauftragten Maklerbüro ein Kaufpreis von zuletzt € 109.000,-- verlangt. Die Liegenschaft ist mit einem Hauptgebäude (Wohnhaus) und einem Nebengebäude bebaut.

Aufgrund verschiedener Planungsüberlegungen im Bereich der Liegenschaft (Parkplatzerrichtung, Aufweitung der L525 im Einfahrtsbereich Hueberstraße) hat sich auch die Gemeinde nach Abstim-

mung mit den im Gemeinderat vertretenen Fraktionen entschlossen, ein Anbot zu legen und beauftragte für die Wertermittlung beim Amt der oö. Landesregierung ein Gutachten für diese Liegenschaft.

Dieses Wertermittlungsgutachten ergab einen Bauzeitwert für das Wohnhaus von € 21.000,-- und für das Nebengebäude von € 8.000,--, der Grundwert wurde nicht berücksichtigt.

Unter Heranziehung eines Grundwertes von ca. € 40,-- wurde ein Anbot in Höhe von € 64.880,-- gelegt.

Frau Winkler von der Fa. Immo-Contract, Linz, als Maklerin hat darauf ihre Forderung auf € 80.000,-- gesenkt, woraufhin das Anbot der Gemeinde auf € 67.365,-- erhöht wurde.

Dieses Anbot wurde von Fr. Winkler in Abstimmung mit der Liegenschaftseigentümerin Christina Auer mit Mail vom 10.11.2015 akzeptiert.

Für das Grundstück Nr. .51/2 wurde von Herrn Dietmar Schmutzhart ein Kaufanbot in Höhe von € 45,--/m² gelegt.

Der Raumordnungsausschuss sowie der Gemeindevorstand haben sich in ihren Sitzungen am 01.12.2015 bzw. 03.12.2015 mit der Angelegenheit befasst und empfehlen dem Gemeinderat die Beschlussfassung nachstehenden Antrages:

A n t r a g a.)

der Gemeinderat möge beschließen:

„Die Marktgemeinde Waizenkirchen erwirbt von Frau Christina Auer, 4623 Gunkskirchen, Krokusweg 5 die Liegenschaft 4730 Waizenkirchen, Hueberstraße 5, bestehend aus den Grundstücken .49, .51/2, 129/5 und 131, KG. Waizenkirchen im Gesamtausmaß von 897 m² zum Kaufpreis von € 67.365,-- wie besichtigt samt Inventar ausgenommen persönliche Gegenstände.

Ein entsprechender Kaufvertrag ist abzuschließen.

Die Gebäude auf den Grundstücken werden nach Kaufabwicklung von der Marktgemeinde Waizenkirchen abgetragen und soll in Abstimmung mit der Landesstraßenverwaltung der Kurvenbereich der L525 Michaelnbach-Stauff-Landesstraße ausgebaut und auf den Grundstücken ein Parkplatz errichtet werden.

Der Bürgermeister fügt dem Antrag hinzu, dass die Straßenmeisterei ebenso großes Interesse, aufgrund der Straßenengstelle, an der Abtragung des Hauses hat. Die Straßenmeisterei Peuerbach wird sich daher auch besonders bei der Abtragung des Hauses beteiligen.

D e b a t t e:

GR Schatzl äußert, dass der Grundkauf für die Zukunftsplanung der Parkplatzsituation im Marktzentrum sehr positiv zu sehen ist. Es ist insofern positiv, dass eine Möglichkeit geschaffen wird, die Dauerparker vom Marktplatz zu verlagern. Weiters ist es als angenehm zu sehen, dass die Erstforderung für die Liegenschaft bei 109.000 € lag und der Preis auf nunmehr 67.000 € gesunken ist. Dies zeigt von einer guten Verhandlung, auch wenn der Kaufvertrag noch nicht unterzeichnet ist. GR Schatzl bemerkt, dass der Kauf auf alle Fälle die Unterstützung der ÖVP-Fraktion bekommt. Es sollte jedoch im Zusammenhang mit der Schaffung der neuen Parkplätze auch ein Durchgang zur Jänergasse Berücksichtigung finden, da der derzeitige Weg nur schwer begehbar ist.

Bürgermeister Degeneve entgegnet ihm, dass die Möglichkeit zum Ausbau des Gehweges in die Jänergasse besteht, da hinter der Liegenschaft Auer die Grundstücke weitgehend der Gemeinde gehören.

GR Aumayr äußert, dass sich die Grünen-Fraktion immer für eine Verbesserung der Parkplatzsituation eingesetzt hat. Nachdem sich in diesem Bereich ein Café, zwei Ärzte, ein Kaufgeschäft und einen Friseur befinden, wäre ein zusätzlicher Parkplatz notwendig. Früher wurde zwar angedacht, den Volksschulparkplatz etwas besser für die Leute, die einkaufen, zu positionieren. Dies hat sich leider nicht durchsetzen lassen, da dieser Parkplatz von den Lehrern genutzt wird, obwohl es beim Tennisparkplatz genug Parkplätze gäbe. GR Aumayr bemerkt weiters, dass die Grünen-Fraktion grundsätzlich für den Ankauf der Liegenschaft stimmt. Der Fraktion ist es jedoch nicht leicht gefallen, eine Entscheidung zu treffen. GR Aumayr verweist in diesem Zusammenhang abermals auf den Grundverkauf des ehemaligen geplanten Pendlerparkplatzes in der Webereistraße an die Firma Weigl. Er ist der Meinung, dass dieser Grund mit einem Preis von 9,90 €/m² viel zu günstig an die Firma Weigl verkauft wurde. In der jetzigen Lage wäre ein Grundtausch mit der Firma Weigl besser gewesen, da man den Parkplatz entlang der Bundesstraße, anstatt des Biereder-Hauses, errichten hätte können. So wäre die Parkplatzsituation rund um das Schloss Weidenholz besser geregelt. Er äußert daher, dass eine Verpachtung des Grundes zum damaligen Zeitpunkt die bessere Lösung gewesen wäre. Weiters hätte man das Grundstück nach einer Indexanpassung mindestens um 30 €/m² verkaufen müssen. Nachdem dieser Ankauf eine ähnliche Situation ist und der Kaufpreis der Liegenschaft ohne Abriss der Gebäude bei 70 – 75 €/m² liegt, stellt GR Aumayr fest, dass hier abermals ein Grundstück um einen hohen Preis angekauft wird, obwohl es vor ein paar Jahren eine andere Wahl gegeben hätte. Der einzige Grund für die Zustimmung über den Ankauf der Grünen-Fraktion ist lediglich die sich daraus ergebende verbesserte Parkplatzsituation. Weiters bemängelt GR Aumayr, dass nicht bereits im Vorfeld von Bürgermeister Degeneve ein Vorvertrag mit Frau Winkler abgeschlossen wurde. Trotz der Bestätigung per E-Mail über das Angebot, wird die Liegenschaft weiterhin im Internet angeboten und weiterhin eine Preistreiberei durch unbekannte Interessenten betrieben. GR Aumayr hat sich daher beim Land Oö. erkundigt, ob ein Bürgermeister in solchen Fällen vor dem Gemeinderatsbeschluss bereits einen Vorvertrag abschließen darf. Von Herrn Mag. Ganglbauer wurde ihm mitgeteilt, dass dies durchaus möglich ist und auch Gang und Gebe bei Ankäufen ist. Es müsse lediglich „unter dem Vorbehalt des Gemeinderatsbeschlusses“ auf dem Vorvertrag vermerkt sein, der von beiden Parteien gezeichnet wird. Nach dem Gemeinderatsbeschluss würde dies als Kaufvertrag schlagend werden. Da Bürgermeister Degeneve diesen formalen Vorgang nicht gegangen ist, befürchtet GR Aumayr, dass sich der Preis nach dem Gemeinderatsbeschluss nochmals heben wird, wenn die Gemeinde noch immer der einzige Interessent ist. Weiters äußert GR Aumayr, dass die Fläche um einen Preis von 75 €/m² sinnvoll genutzt werden sollte. Die Grünen-Fraktion hat sich daher mit der Planung eingehend beschäftigt. Er erklärt daher anhand eines Planes die optimale Parkplatzsituation mit Schrägparkplätzen. Die optimale Ausnutzung des Parkplatzes wäre nicht der Verkauf eines Teilgrundstückes an Herrn Schmutzhart, sondern die Abtretung eines Teiles des Grundstückes von Herrn Schmutzhart. GR Aumayr ist der Meinung, dass Herr Schmutzhart für eine optimale Planung sicherlich Verständnis haben wird, da ein Parkplatz, der um 75 €/m² angekauft wird, sinnvoll ausgenutzt werden sollte, ein Parkplatz, bei welchem komfortabel ein- und ausgeparkt werden kann. Es wäre daher eine Breite von 6 m notwendig, wodurch der Grundabtausch durch Herrn Schmutzhart notwendig wäre. Nachdem eine eingehende Planung in dieser Sitzung nicht gelöst werden kann, stellt GR Aumayr einen zusätzlichen Antrag auf Vertagung des Punktes b.) über den Verkauf des Grundstückes Nr. .51/2, KG. Waizenkirchen an Herrn Schmutzhart Dietmar und Zuweisung an den zuständigen Unterausschuss.

Weiters stellt GR Aumayr fest, dass dieses Grundstück noch nicht verkauft werden kann, wenn das Grundstück noch nicht einmal im Eigentum der Gemeinde steht. Dies ist ein weiterer Grund für eine Vertagung des zweiten Antrages.

Bürgermeister Degeneve erwidert, dass er auf den Grundstücksverkauf an die Firma Weigl nicht weiter eingehen möchte, da dieses Grundstück sowieso der Gemeinde nicht weiter von Nutzen wäre. Weiters weist er darauf hin, dass in der Schule über dreißig Lehrer täglich pendeln und beim

Tennisplatz auch nicht ausreichend Parkplätze vorhanden sind. Bürgermeister Degeneve weist jedoch darauf hin, dass die Lehrer bei der Volksschule ebenso keinen Parkplatz haben, da der Parkplatz meistens bereits anderweitig besetzt ist. Weiters erklärt Bürgermeister Degeneve nochmals, dass der Vorvertrag nicht zustande gekommen ist, da sich Frau Auer vorbehalten hat, auch vor dem Grundsatzbeschluss des Gemeinderates die Liegenschaft anderweitig zu veräußern, falls sie ein besseres Angebot erhalten würde. Somit war der Abschluss eines verbindlichen Vorvertrages ausgeschlossen. Der Bürgermeister betont, dass jetzt erst einmal über den Antrag des Ankaufes der Liegenschaft Hueberstraße 5 abgestimmt werden sollte und im Anschluss über den Weiterverkauf des Grundstückes Nr. .51/2 an Herrn Schmutzhart diskutiert und eigens abgestimmt wird. Außerdem entgegnet Bürgermeister Degeneve, dass es sich hier um einen Grundsatzbeschluss handelt, der eine weitere Planung des Parkplatzes noch immer zulässt.

A b s t i m m u n g:

Da keine weitere Wortmeldung erfolgt, lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen. Durch Handerheben bringen die Gemeinderatsmitglieder folgendes Ergebnis zum Ausdruck:

- (A) Stimmberechtigte Mitglieder: 25, davon stimmen
- (B) für den Antrag: 25 Mitglieder.

Der Antrag für den Ankauf der Liegenschaft Auer wird somit einstimmig zum Beschluss erhoben.

Bürgermeister Degeneve bittet GR Schmutzhart, obwohl dieser eigentlich befangen wäre, um eine kurze Stellungnahme zum Vorschlag von GR Aumayr für die Parkplatzplanung einen Grund abzutreten.

GVM Schmutzhart äußert, dass er lediglich angeboten hat, dieses Grundstück zu kaufen, wenn es für die Parkplatzplanung grundsätzlich wertlos ist. Eine Grundabtretung von seinem Garten für die Planung von GR Aumayr schließt er absolut aus. GVM Schmutzhart betont nochmals, dass er auf diesen Kauf des Grundstückes nicht angewiesen ist, es war lediglich ein Angebot falls dieses Grundstück für die Planung nicht von Bedeutung ist.

Bürgermeister Degeneve erklärt GR Aumayr, dass die Stellungnahme für die weitere Vorgehensweise bei der Beschlussfassung wichtig war, um zu wissen, ob überhaupt ein Einverständnis zur Grundabtretung vorhanden wäre. Nachdem Herr Schmutzhart einer Grundabtretung nicht zustimmen würde, ist auch die Parkplatzplanung von GR Aumayr nicht realisierbar. Bürgermeister Degeneve äußert, dass jedoch zuerst über den gestellten Zusatzantrag von GR Aumayr abgestimmt werden soll und im Anschluss über den Verkauf an Herrn Schmutzhart.

A n t r a g b.)

Der für die Parkplatzerrichtung nicht erforderliche Teil des Grundstückes Nr. .51/2 soll an Herrn Dietmar Schmutzhart, Marktplatz 8 zum Preis von € 45,--/m² weiterveräußert werden.“

D e b a t t e:

GVM Obermayr spricht an, dass die Angelegenheit bereits in der Gemeindevorstandssitzung besprochen wurde. Bereits in anderen Gremien erkundigte er sich mehrmals, ob den anderen Grundstücksnachbarn dieses Grundstück auch angeboten worden war. Nachdem er bereits in anderen Gremien mehrmals die Anfrage stellte, ob den anderen Grundstücksnachbarn dieses Grundstück angeboten worden war, und dies auch jedes Mal bestätigt wurde, geht GVM Obermayr davon aus, dass dies auch tatsächlich der Fall war.

Bürgermeister Degeneve korrigiert GVM Obermayr, dass dies niemals behauptet wurde, dass es auch andere Anbieter gibt. Er nimmt an, dass es sich unter den Grundstücksnachbarn herumgesprochen hat. Der Bürgermeister betont, dass es primär nicht vorgesehen war, dieses Grundstück zu veräußern, es wurde daher auch keine anderen Grundstücksanrainer zum Verkauf angeboten. GVM Obermayr äußert, dass ihm dies vorher gegenteilig vermittelt wurde und zieht daher seine zustimmende Haltung zu diesem Antrag zurück.

GR Aumayr weist nochmals darauf hin, dass dieses Grundstück ohne Abriss 75 €/m² kostet. Auch durch die Unterstützung der Straßenmeisterei werden weitere 10.000 – 15.000 € Kosten hinzukommen, da es auch eine gemeinsame Mauer zwischen der Liegenschaft Auer und Wachermayr gibt. Es sind daher die Kosten für die neue Fassade am Hause Wachermayr ebenfalls hinzuzurechnen. GR Aumayr äußert, dass die endgültigen Kosten für den Ankauf der Liegenschaft noch nicht feststehen. Er stellt sich daher die Frage, wie man im Zuge des Ankaufes von über 75 €/m² einen Wiederverkauf von 45 €/m² abschließen kann. Dies wäre nämlich dieselbe Angelegenheit, wie bei dem Grundstücksverkauf an die Firma Weigl. GR Aumayr betont, dass er damals nur eine Überprüfung angedroht hat, in diesem Fall wird er jedoch eine Prüfung des Landesrechnungshofes verlangen. Dieser Teil der Liegenschaft ist nämlich kein unwesentlicher Teil für die Parkplatzplanung und die weitere Planung für einen Gehweg zur Järgergasse.

GR Jaudas ersucht um eine kurze Pause von fünf Minuten, um sich in der Fraktion über diese Angelegenheit zu beraten.

Nachdem sich alle Gemeinderatsmitglieder einverstanden erklären, wird die Sitzung um 21:30 für eine Pause unterbrochen.

Um 21:35 Uhr wird die Sitzung wieder fortgesetzt.

Bürgermeister Degeneve teilt den Gemeinderatsmitgliedern sodann mit, dass GVM Schmutzhart seinen Antrag auf Ankauf des Grundstückes Nr. .51/2, KG. Waizenkirchen zurückzieht.

Die Abstimmung über den gestellten Zusatzantrag von GR Aumayr und die Abstimmung über den gestellten Antrag b.) ist daher hinfällig.

Zu Pkt. 12.) der TO.: August Lehner-Dittenberger, Purgstall 1; Ansuchen um Auflassung eines Teiles des öffentl. Gutes Parz.Nr. 1155, KG. Waizenkirchen

GVM. Helmut Auinger berichtet namens des Gemeindevorstandes:

Herr Lehner-Dittenberger hat mit Schreiben vom 22.5.2015 um Auflassung eines Teiles des öffentl. Gutes Nr. 1155, KG. Waizenkirchen angesucht, da das öffentliche Gut für den Gemeingebrauch entbehrlich wurde.

Mit Kundmachung vom 28.10.2015 wurde auf die Planaufgabe von 13.11.2015 bis 11.12.2015 hingewiesen und die betroffenen Grundanrainer von der beabsichtigten Auflassung informiert. Während der Planaufgabe gingen keine Einwendungen gegen die Auflassung ein.

Der Gemeindevorstand hat sich in seiner Sitzung am 3.12.2015 mit der Angelegenheit befasst und empfiehlt dem Gemeinderat die Beschlussfassung folgender Anträge:

a) Verordnung über die Auflassung

A n t r a g,

der Gemeinderat möge beschließen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Waizenkirchen vom 15.12.2015 betreffend die Auflassung einer öffentlichen Verkehrsfläche.

Aufgrund der Bestimmungen des § 11, Abs. 2 des OÖ StrG. 1991, LGBl. Nr. 84, in Verbindung mit den §§ 40, Abs. 2, Z. 4 und 43, Abs. 1 der OÖ Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990 idgF. wird verordnet:

§ 1

Das im beiliegenden Lageplan (§ 2) gelb markiert dargestellte Grundstücksteil der Parz. Nr. 1155, KG. Waizenkirchen wird – weil es wegen mangelnder Verkehrsbedeutung für den Gemeingebrauch entbehrlich wurde – als öffentliche Straße (Gemeindestraße) aufgelassen.

§ 2

Dieser Verordnung liegt ein Auszug aus dem Katasterplan im Maßstab 1:1.000 zugrunde. Der Plan liegt bei der Marktgemeinde Waizenkirchen auf und kann während der Amtsstunden von jedermann eingesehen werden.

§ 3

Diese Verordnung wird gemäß § 94 Oö GemO 1990 durch 2 Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.“

Der Bürgermeister:

Debatte:

GR Aumayr erkundigt sich, ob die angrenzenden Parzellen alle im Eigentum von Herrn Lehner-Dittenberger August stehen.

Amtsleiter Rabeder erklärt ihm, dass ihm nicht alle gehören, jedoch bewirtschaftet er alle Grundstücke.

Abstimmung:

Da keine weitere Wortmeldung erfolgt, lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen. Durch Handerheben bringen die Gemeinderatsmitglieder folgendes Ergebnis zum Ausdruck:

- (A) Stimmberechtigte Mitglieder: 25, davon stimmen
- (B) für den Antrag: 25 Mitglieder.

Der Antrag wird somit einstimmig zum Beschluss erhoben.

b) Verkauf des Grundstückes

Antrag,

der Gemeinderat möge beschließen:

„ Der mit Verordnung des Gemeinderates aufgelassene Teil des Grundstückes Nr. 1155, KG. Waizenkirchen im Ausmaß von ca. 550 m² wird an Herrn August Lehner-Dittenberger, 4730 Waizenkirchen, Purgstall 1 zum Preis von € 3,50,-- pro m² veräußert.
Die Kosten für die Vermessung bzw. Grundstücksteilung und grundbücherliche Durchführung sind von Herrn Lehner-Dittenberger zu tragen.“

A b s t i m m u n g:

Da keine weitere Wortmeldung erfolgt, lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen.
Durch Handerheben bringen die Gemeinderatsmitglieder folgendes Ergebnis zum Ausdruck:

- (A) Stimmberechtigte Mitglieder: 25, davon stimmen
- (B) für den Antrag: 25 Mitglieder.

Der Antrag wird somit einstimmig zum Beschluss erhoben.

Zu Pkt. 13.) der TO.: Güterweg Hausleiten – Schlussvermessung

GVM. Helmut Auinger berichtet namens des Gemeindevorstandes:

Mit Schreiben vom 17.11.2015 hat das Amt der oö. Landesregierung, Abt. Geoinformation und Liegenschaft/Vermessung den Vermessungsplan vom Güterweg Hausleiten II, der im Jahre 2013 saniert wurde, übermittelt.

Zur grundbücherlichen Durchführung des Teilungsplanes nach den Sonderbestimmungen des Liegenschaftsteilungsgesetzes ist ein Gemeinderatsbeschluss zu fassen, dass die dem Güterweg Hausleiten II zugeschriebenen Flächen dem Gemeingebrauch gewidmet und für die Abschreibungen der Gemeingebrauch aufgehoben wird.

Der Gemeindevorstand der Marktgemeinde Waizenkirchen hat sich in seiner Sitzung am 3.12.2015 mit der Angelegenheit befasst und empfiehlt dem Gemeinderat die Beschlussfassung folgenden Antrages.

Antrag,

der Gemeinderat möge beschließen:

„Die in Schlussvermessungsplan des Amtes der oö. Landesregierung, Abt. GeoL, GZ. 7467-2/14 vom 14.8.2015 für den Güterweg Hausleiten II dargestellten Zuschreibungen zum öffentl. Gut werden dem Gemeingebrauch gewidmet sowie die dargestellten Abschreibungen vom öffentl. Gut werden aus dem Gemeingebrauch entlassen.“

A b s t i m m u n g:

Da keine Wortmeldung erfolgt lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen.
Durch Handerheben bringen die Gemeinderatsmitglieder folgendes Ergebnis zum Ausdruck:

- (A) Stimmberechtigte Mitglieder: 25, davon stimmen
- (B) für den Antrag: 25 Mitglieder.

Der Antrag wird somit einstimmig zum Beschluss erhoben.

Zu Pkt. 14.) der TO.: Reinhaltverband Aschachtal; Erlassung einer Dienst- und Betriebsanweisung

GVM. Wolfgang Obermayr berichtet namens des Gemeindevorstandes:

Der Reinhaltverband Aschachtal hat mit Schreiben vom 29.10.2015 die Dienst- und Betriebsanweisungen für den Betrieb der Verbandskläranlage, der Verbandskanalanlagen und der Gemeinde-Kananlagen der Mitgliedsgemeinden übermittelt.

Die Dienst- und Betriebsanweisungen wurden in Abstimmung mit dem Amt der öö. Landesregierung erstellt und am 2.3.2015 von der Verbandsversammlung des RHV Aschachtal beschlossen.

Aus Formalgründen sind diese jedoch auch noch von allen Mitgliedsgemeinden zu beschließen.

Der Ausschuss für Abwasserangelegenheit hat sich in seiner Sitzung am 23.11.2015 mit der Angelegenheit befasst und empfiehlt dem Gemeinderat die Beschlussfassung nachstehenden Antrages.

A n t r a g,

der Gemeinderat möge beschließen:

„Die Dienstanweisung für das Personal der Kläranlage und der Kanalisationsanlage des Reinhaltverbandes Aschachtal mit Stand vom 1.1.2014 sowie die Betriebsanweisung für die Abwasserentsorgungsanlage/Kanalisationsanlage des Reinhaltverbandes Aschachtal mit Stand vom 1.1.2014 werden beschlossen und auch für die Gemeindeanlage der Marktgemeinde Waizenkirchen für verbindlich erklärt.

Die Dienst- und Betriebsanweisung samt Anlagen bilden einen integrierenden Bestandteil der Verhandlungsschrift.“

A b s t i m m u n g:

Da keine Wortmeldung erfolgt lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen.
Durch Handerheben bringen die Gemeinderatsmitglieder folgendes Ergebnis zum Ausdruck:

- (A) Stimmberechtigte Mitglieder: 25, davon stimmen
- (B) für den Antrag: 25 Mitglieder.

Der Antrag wird somit einstimmig zum Beschluss erhoben.

Zu Pkt. 15.) der TO.: Bebauungsplan Nr. 22, Änderung Nr. 01 „Berndorfer“ – Einleitung des Verfahrens

Bürgermeister Degeneve berichtet namens des Ausschusses für Raumplanung, Ortsentwicklung, Bau, Schule u. Kinderbetreuungseinrichtungen.

Familie Berndorfer, hat einen potentiellen Kaufinteressenten für die Liegenschaft Marktplatz 11 und Klosterstraße 1 gefunden. Es ist daher geplant, nach Verkauf der beiden Liegenschaften eine neue Grundstücksteilung durchzuführen, da die Liegenschaft Klosterstraße 3 weiterhin im Besitz der Familie Berndorfer bleiben sollte. Auf dem neugeschaffenen Grundstück möchte Familie Berndorfer das Objekt Klosterstraße 3 abtragen und für sich einen Bungalow auf dem Grundstück errichten.

Für dieses Gebiet besteht jedoch der rechtswirksame Bebauungsplan Nr. 22 „Raika“, welcher im Wesentlichen die Gebäudehöhe und die Baufluchtlinien sowie die Dachneigung regelt.

Aufgrund der Grundstücksteilung laut dem Teilungsentwurf vom Geometer DI Reifeltshammer müssen für die Errichtung des Einfamilienhauses die Baufluchtlinien auf dem Grundstück Nr. 150, KG. Waizenkirchen im Bebauungsplan neu festgelegt werden.

Da sich nur an der bebaubaren Fläche etwas ändern sollte, sowie die Abtragung des alten Gebäudes und die Neuerrichtung der Liegenschaft Klosterstraße 3 vorteilhaft sind, empfiehlt der Ausschuss für Raumplanung, Ortsentwicklung, Bau, Schule u. Kinderbetreuungseinrichtungen folgenden Antrag zu beschließen:

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Das Verfahren zur Änderung Nr. 01 „Berndorfer“ des Bebauungsplanes Nr. 22, welcher mit Bescheid des Amtes der öö. Landesregierung am 21.05.1991 genehmigt wurde, wird hiermit eingeleitet.“

Abstimmung:

Da keine Wortmeldung erfolgt lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen.

Durch Handerheben bringen die Gemeinderatsmitglieder folgendes Ergebnis zum Ausdruck:

- (A) Stimmberechtigte Mitglieder: 25, davon stimmen
- (B) für den Antrag: 25 Mitglieder.

Der Antrag wird somit einstimmig zum Beschluss erhoben.

Zu Pkt. 16.) der TO.: Errichtung Eurosparmarkt – Auflösung des Bebauungsplanes und Änderung des Flächenwidmungsplanes

Der Bürgermeister berichtet namens des Ausschusses für Raumplanung, Ortsentwicklung, Bau, Schule u. Kinderbetreuungseinrichtungen.

In der Sitzung des Gemeinderates am 06.05.2015 wurde beschlossen, ein Änderungsverfahren zum Flächenwidmungsplan und des Örtlichen Entwicklungskonzeptes auf dem Grundstück Nr. 595, KG. Weidenholz, nächst dem jetzigen Sparmarkt für die Errichtung eines neuen Eurospar-

marktes einzuleiten. Da jedoch aus Hochwasserschutzgründen eine Umwidmung bzw. eine Errichtung des geplanten Eurosparmarktes nicht möglich war, entschied sich die Sparwarenhandels AG für einen neuen Standort.

Der neue Eurosparmarkt soll auf einem Teil des Grundstückes Nr. 692/1, KG. Weidenholz in Schloßfeld, von welchem die VLW Linz Eigentümer ist, errichtet werden. Die VLW Linz ist bereit, den südlichen Teil des Grundstückes Nr. 692/1, KG. Weidenholz an die Spar Österreichische Warenhandels AG abzutreten. Das Grundstück weist jedoch momentan die Flächenwidmung „Wohngebiet“ auf. Weiters besteht für dieses Grundstück der rechtswirksamen Bebauungsplan Nr. 30 „VLW“, der eine reine Wohnbebauung vorsieht.

Die VLW Linz ersuchte daher schriftlich mit Eingang vom 05.11.2015 um Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 30 „VLW“, da die ursprüngliche mehrgeschossige Wohnbebauung seitens der VLW nicht weiter vorgesehen ist. Aufgrund des Verkaufes des Grundstücksteiles für die Errichtung des Eurosparmarktes entsteht zwar für die verbleibende Fläche ein neues Baukonzept der VLW, für welches kein weiterer Bebauungsplan notwendig ist.

Mit Schreiben vom 30.10.2015 ersuchte die Spar Österreichische Warenhandels AG um Umwidmung für die Teilfläche des Grundstückes Nr. 692/1, KG. Weidenholz für eine Verkaufsfläche von 1.500 m² von Wohngebiet auf „G“ Geschäftsfläche, um dort einen Eurosparmarkt errichten zu können.

Der Ausschuss für Raumplanung, Ortsentwicklung, Bau, Schule u. Kinderbetreuungseinrichtungen hat sich in seiner Sitzung am 01.12.2015 mit der Angelegenheit befasst und stellt daher folgende Anträge zur Beschlussfassung.

a.) Bebauungsplan Nr. 30 „VLW“ – Auflösung – Einleitung des Verfahrens

A n t r a g,

der Gemeinderat möge beschließen:

„Das Verfahren zur Auflassung des Stammbebauungsplanes Nr. 30 vom 15.10.1996, genehmigt vom Amt der Oö. Landesregierung am 04.12.1996, samt seiner Änderung Nr. 30.01 „VLW“ vom 22.05.2006, wird hiermit eingeleitet.“

b.) Flächenwidmungsplan Nr. 4, Änderung Nr. 4.10 – ÖEK Nr. 2, Änderung Nr. 2.04 „Eurospar“ – neuerliche Einleitung des Verfahrens

A n t r a g,

der Gemeinderat möge beschließen:

„Das Verfahren zur Durchführung der Flächenwidmungsplanänderung Nr. 4.10, sowie zur Änderung Nr. 2.04 „Eurospar“ des Örtlichen Entwicklungskonzeptes wird entsprechend des vorliegenden Planentwurfes wie folgt eingeleitet:

Teil des Grundstückes Nr. 692/1, KG. Weidenholz

Geplante Widmung: „Geschäftsfläche – G₂“ für Verkaufsflächen bis zu 1.500 m² (Einschränkung: ohne Gastronomie)

Bürgermeister Degeneve erklärt die bisherige Entstehungsgeschichte. Wie bereits erwähnt, wurde am 06.05.2015 in der Sitzung des Gemeinderates der Einleitungsbeschluss zur Flächenwidmungsplanänderung neben dem jetzigen Spargelände gefasst. Dieses Grundstück befindet sich jedoch im 30-jährlichen Hochwassergebiet. Aufgrund der neuen Raumordnungsnovelle sind Neuwidmungen im Hochwassergebiet absolut ausgeschlossen. Bürgermeister Degeneve bemerkt, dass er sich mit DI Mader vom Gewässerbezirk und den zuständigen Sachverständigen für Raumordnung abgesprochen hat. Ein Neubau wäre nicht einmal möglich, wenn das Gebäude auf Pfähle errichtet werden würde. Der bereits beschlossene Einleitungsbeschluss ist somit gegenstandslos, weil er nicht realisierbar ist.

Der Bürgermeister äußert, dass ihm persönlich der bisherige Standort auch am besten gefallen hätte.

Für die Errichtung am bisherigen Standort müsste das gesamte Gebäude jedoch abgerissen werden, wodurch u.a. auch die Familie Sittenthaler ausziehen müsste. Herr Rois von der Fa. Spar teilte ihm auch folgendes mit:

- Die Errichtung eines Eurospar am selben Standort würde Mehrkosten von 1,1 Mio. € verursachen durch den Abbruch, dem Kauf der gesamten Fläche mit dem bestehenden Gebäude, Ablöse von Mieten etc. Am neuen Standort müsste nur der Grund gekauft werden.
- Die neue Fläche hätte ein Ausmaß von 8.000 m²; bei einer Errichtung am alten Standort nur eine Fläche von 4.000 m²
- Es müsste während der Bauzeit für 7-8 Monate der Betrieb geschlossen werden, wodurch ein Umsatzverlust von 3 Mio. € entstehen würde.
- Für die geschlossene Zeit müssten sämtliche Mitarbeiter freigestellt werden. Dies sind 17-18 Personaleinheiten (im Gesamten 37 Mitarbeiter)
- Bei der momentanen Parkplatzsituation sind 70-75 Parkplätze vorhanden. Für die Größenordnung eines Eurospar müssten jedoch 100-120 Parkplätze zur Verfügung stehen.
- Ein weiteres Problem wäre der Niveauunterschied, der am neuen Standort kein Problem wäre.
- Die Neuerrichtung von Parkplätzen sind in den bisherigen Kosten von 1,1 Mio € noch nicht inkludiert. Wobei die Schaffung von einer Parkfläche im Hochwasserabflussbereich grundsätzlich möglich wäre. Spar müsste dafür jedoch einen Teil der Festfläche zukaufen, in welche die Feuerwehr und der Musikverein 40.000 € investiert haben. Dies wären somit zusätzliche Kosten für die Firma Spar.

Weiters teilte Herr Rois mit, dass der Standort und die Errichtung eines Eurospar im Vorstand der Firma Spar beschlossen werden muss. Herr Rois gab zu bedenken, sollte eine Widmung auf dem neuen Standort nicht möglich sein, dass der Eurosparmarkt eventuell in Peuerbach errichtet wird und in Waizenkirchen nur der bisherige Sparmarkt bestehen bleibt.

Bürgermeister Degeneve betont, dass die Entscheidung für die Neuerrichtung eines Eurospar allen Fraktionen frei überlassen ist. Er hat bewusst in den Medien keinen Druck für eine Entscheidung ausgeübt. Der Bürgermeister ersucht daher, hinweisend auf die bevorstehenden Wortmeldungen, dass die Gemeinderatsmitglieder sich in ihren Wortmeldungen kurz zu halten, da bereits die wesentlichen Fakten vorgetragen wurden und bereits eine ausführliche Besprechung innerhalb der Fraktionen stattgefunden hat. Weiters weist Bürgermeister Degeneve darauf hin, dass es laut Medienbericht Befürchtungen um das Aussterben des Marktplatzes gibt. Der Bürgermeister stimmt dem zwar teilweise zu, weist jedoch auch darauf hin, dass am Marktplatz nur das Heuböck-Haus zur Verfügung stehen würde, in welchem bereits seit Jahren ein Nachmieter drinnen sein könnte, wenn es bei den verschiedensten Verhandlungen zu einem Abschluss gekommen wäre. Der Bürgermeister äußert, dass sich die Gemeinde grundsätzlich aus dem Wettbewerb der Wirtschaft herauszuhalten hat. Es wurde bisher im Gemeinderat auch in anderen Fällen für die Expandierung von Firmen in Waizenkirchen gestimmt, und so sollte es in diesem Fall auch sein. Weiters sollte es

eine Grundsatzentscheidung für die Entwicklung von Waizenkirchen sein, die hier gefasst wird. Dadurch stellt sich für jeden die Frage, ob Waizenkirchen so bleiben soll oder man einen Schritt weiter gehen sollte. Bürgermeister Degeneve erwähnt auch, dass ihm Herr Rois versichert hat, sich um einen Nachfolger im bisherigen Geschäft zu kümmern. Es wäre daher auch möglich, dass hier ein Textil- oder Schuhgeschäft untergebracht wird. Besteht daher in einem Ort eine gute Nahversorgung, steigert dies auch den Zuzug. Weiters gibt der Bürgermeister zu bedenken, dass andere Gemeinden sogar Grundstücke für die Errichtung eines Spars zur Verfügung stellen, um überhaupt einen Nahversorger in deren Gemeinde zu bekommen. Nachdem Waizenkirchen im Vergleich zu den Gemeinden Bad Schallerbach, Peuerbach und Grieskirchen den größten Kaufstromabfluss hat, wäre es eine Chance, Waizenkirchen wachsen zu lassen. Bürgermeister Degeneve unterstützt daher persönlich die Errichtung eines Eurospars.

Er bittet die Gemeinderatsmitglieder nochmals um kurze Stellungnahmen zu diesem Thema.

Debatte:

GR Ehrengrubner äußert, dass sich die SPÖ-Fraktion eingehend mit der Angelegenheit befasst hat. Daher sind sie zu der Erkenntnis gekommen, dass die Ansiedlung eines Eurospar nur positiv für Waizenkirchen ist. Durch den Eurospar werden immerhin 15 neue Ganztagsarbeitsplätze geschaffen. GR Ehrengrubner bemängelt nur die geplante Zufahrt, da diese sehr schmal ist. Es ist bereits beim jetzigen Sparmarkt die Ausfahrt zu den Stoßzeiten des Pendlerverkehrs schwierig. Laut Straßenmeister sollte bei größeren Problemen eine Linksabbiegerspur gemacht werden. GR Ehrengrubner erkundigt sich daher, ob dieses Versprechen auch wirklich gilt.

Bürgermeister Degeneve erläutert, dass die Fa. Spar bereits im Vorfeld bei den anfänglichen Gesprächen mit der VLW zusammen mit dem Straßenmeister über die Zufahrt gesprochen hat. Der Straßenmeister teilte ihnen mit, dass die Zufahrt bis zur Siedlung Schloßfeld auf 6 m verbreitert werden sollte. Ab der Siedlung könnte möglicherweise eine beschränkende Maßnahme, wie eine Fahrverbotstafel, verordnet werden, dies ist jedoch Angelegenheit der Bezirkshauptmannschaft. Die Gemeinde wird sich jedoch dafür einsetzen, dass hier kein Durchzugsverkehr entsteht. Eine andere Zufahrt wäre sicher besser gewesen, ist jedoch laut Straßenmeister leider nicht mehr möglich, da bereits zu viele Zufahrten entlang der Bundesstraße sind. Dieses Thema wird jedoch nochmals beim gewerbebehördlichen Verfahren durchgesprochen.

GVM Lehner berichtet, dass sich die FPÖ-Fraktion dieses Thema sehr zu Herzen genommen hat und sich auch eingehend damit befasst hat. Die FPÖ-Fraktion tendierte auch mehr für den alten Standort. Aufgrund der aufgezählten Punkte durch Bürgermeister Degeneve und Herrn Rois, ist die FPÖ-Fraktion jedoch für die Errichtung eines Eurosparmarktes am neuen Standort. Durch die Neuerrichtung eines Eurospar ist mit 50 % mehr Arbeitsplätzen zu rechnen. Ein weiterer positiver Aspekt bei der Neuerrichtung ist die Parkplatzsituation für den Sportplatz und das Schloss, da der neue Parkplatz des Eurospar außerhalb der Öffnungszeiten benützt werden darf. Weiters spricht GVM Lehner an, dass nach den erhaltenen Informationen kein Café geplant ist, wie in Grieskirchen. Somit ist auch keine Konkurrenz für die Cafés am Marktplatz zu erwarten. Für den Sportverein ist es ebenso positiv, da die Konflikte mit zukünftigen Siedlungsbewohnern vermieden werden können. Außerdem sollte Waizenkirchen diese Chance nicht wieder vergeben, da bereits in der Vergangenheit bereits vieles verhindert wurde. Weiters ist es zu begrüßen, wenn die Fa. Spar ein neues Schuh- oder Textilgeschäft nach Waizenkirchen vermittelt, da momentan in Waizenkirchen solche Geschäfte nicht vorhanden sind. GVM Lehner erwähnt auch, dass er zusammen mit GVM Schmutzhart im Eurospar Grieskirchen recherchiert hat, welche Produkte zu welchen Preisen angeboten werden, die für unsere Kaufleute im Ort eine Konkurrenz sein könnte. Er berichtet, dass sowohl Fernseher, als auch Spielwaren den gleichen Preis haben, wie in unseren Geschäften in Waizenkirchen. Er sieht daher auch keine große Konkurrenz für unsere Kaufleute durch die Ansiedlung des Eurospar. Abschließend bemerkt GVM Lehner, dass die Absiedlung des Marktplatzes nicht durch die Errichtung des Eurospar verschärft wird, sondern hier bereits vor 20 Jahren etwas

versäumt wurde. Als Beispiel nennt er die Stadtgemeinde Peuerbach, in der sich auch außerhalb der größeren Nahversorger angesiedelt haben und der Ortskern trotzdem noch belebt ist. GVM Lehner betont, dass die FPÖ-Fraktion aus diesem Grund für die Errichtung eines Eurospar stimmt.

Der Bürgermeister fügt hinzu, dass der Parkplatz auch außerhalb der Öffnungszeiten genutzt werden kann, wie bisher. Bezüglich der Gastronomie entscheidet die Gemeinde selber, ob Bedarf besteht, indem dies in der Widmung als Einschränkung festgelegt wird. Herr Rois erwähnte jedoch im Gespräch mit dem Bürgermeister, dass die Gastronomie in den Eurospar-Märkten nicht sonderlich gut angenommen wird. Es ist daher in Waizenkirchen seitens der Fa. Spar grundsätzlich kein Gastronomiebereich geplant. Bürgermeister Degeneve betont daher, dass dies auch nochmals in der Widmung sichergestellt wird.

GR Schatzl bemerkt, dass sich die ÖVP-Fraktion auch ausführlich mit diesem Tagesordnungspunkt auseinander gesetzt hat. Nachdem sich die Wortmeldungen beschränkt halten sollten, schließt sich GR Schatzl den Argumenten von GR Ehrenguber und GVM Lehner an. Weiters führt GR Schatzl aus, dass der bisherige Standort besser gewesen wäre, jedoch durch die Problematik mit dem Hochwasserschutz, der neue Standort besser sein wird. Es ist positiv, dass seitens des Spars zumindest trotz der Mehrkosten überlegt wird, am selben Standort einen Eurospar zu errichten. Aus kaufmännischer Überlegung sind die Mehrkosten für den Vorstand sicherlich auch von großer Bedeutung für die Entscheidung, an welchem Standort dieser errichtet werden sollte. Grundsätzlich stellt sich nur die Frage, ob man in Waizenkirchen einen Eurospar will oder ob man keinen Eurospar haben will. Die Ansiedlung des Eurospar bringt für die Zukunft viele Vorteile, nachdem Waizenkirchen bereits einen hohen Kaufkraftabfluss aufzeigt. GR Schatzl ist der Meinung, dass ein solcher Geschäftszweig auch Konsumenten nach Waizenkirchen lockt, die auch andere Geschäfte in Waizenkirchen nutzen werden. Für die ÖVP-Fraktion ist es ein Zukunftsthema und deshalb unterstützt die Fraktion auch die Geschäftswidmung für den Eurospar am neuen Standort.

GVM Obermayr berichtet zu diesem Thema über den Flächenfraß. Die Bebauung jeglicher Fläche und noch dazu von einer so großen Fläche ist Flächenfraß. Er erklärt, dass Flächenfraß der Verlust von landwirtschaftlichen Böden ist. Dies betrifft zwar Waizenkirchen nicht direkt, jedoch weist er darauf hin, dass bereits 500 Mio. m² an Gebäuden in Österreich leer stehen, aufgrund von leerstehenden Geschäften und große Einkaufszentren. Es wurde daher für nächstes Jahr das internationale Jahr des Bodens ausgesprochen. Er betont, dass heute die Möglichkeit besteht, ein Zeichen zur Versorgungssicherheit zu setzen. GVM Obermayr spricht in diesem Zusammenhang besonders die Landwirte an, deren Arbeitsplatz es ist, der verbaut wird. Der Grünen-Fraktion geht es besonders darum, dieses Projekt einer weiteren Prüfung zu unterziehen und einen anderen Standort zu finden.

GVM Auinger entgegnet, dass er als Landwirt und Unternehmer mit geteilter Zunge spricht. Er ist daher der Meinung, dass es in der momentanen wirtschaftlichen Lage nicht das richtige Zeichen ist, Unternehmen permanent Prügel vor die Füße zu werfen. Zum Flächenfraß meint GVM Auinger, dass er dies als Landwirt genauso kritisch sieht. Er ist jedoch der Meinung, dass die Grünen auf der einen Seite die konventionelle Landwirtschaft verdrängen möchten, um nur noch biologische Landwirtschaft zu betreiben. Auf der anderen Seite zeigen Studien in Deutschland, dass durch die biologische Landwirtschaft um die Hälfte weniger Ertrag entsteht und viel mehr Boden für den selben Ertrag benötigt wird.

GR Mair äußert, dass er auch die Meinung von GVM Obermayr betreffend Flächenfraß teilt. Er bemerkt, dass er grundsätzlich nicht gegen die Ansiedlung des Eurospar ist. GR Mair ist jedoch der Meinung, dass nicht weitere Flächen verbaut werden müssen, nur weil der Fa. Spar durch die Errichtung am jetzigen Standort Mehrkosten entstehen könnten. Weiters stellt GR Mair fest, dass bei einer Versiegelung der Fläche von 8.000 m² auch das Regenwasser abgeleitet werden muss. Dies verursacht auch für die Gemeinde Kosten, wenn ein Rückhaltebecken errichtet werden muss. GR Mair betont, dass der Eurosparmarkt auch am bisherigen Standort errichtet werden kann. Die Gemeinde sollte sich nicht immer von den Handelsketten und Firmen unter Druck setzen lassen, indem sie mit Abwanderungen drohen. Wenn die Fa. Spar gerne in Waizenkirchen einen Eurospar errichten möchte, dann würde sie das auch mit Auflagen machen. Es gäbe genug

Handelsketten, die sich auch in Waizenkirchen ansiedeln möchten. GR Mair äußert daher, dass er diesem Antrag nicht zustimmen kann.

Bürgermeister Degeneve entgegnet ihm, dass jeder seine eigene Entscheidung treffen kann. Er erklärt GR Mair nur, dass hier nicht 8.000 m² versiegelt werden, wie man im Antrag erkennen kann, sondern dies die Gesamtfläche ist. Weiters erläutert ihm der Bürgermeister, dass jede Firma für die Ableitung des Regenwassers selbst verantwortlich ist und der Gemeinde dadurch keine Kosten entstehen. Die Firma Spar wird sich jedoch hierzu bereits Gedanken gemacht haben, nachdem auch Grünflächen miteingeplant sind.

GR Aumayr spricht an, dass es in den vorherigen Wortmeldungen nur um die Mehrkosten des Eurospar gegangen ist. Es gibt jedoch keinen Vergleich, wie eine große Bestandslösung ausgesehen hätte, die vermutlich dieselben Kosten verursacht hätte. Die Fa. Spar ist jedoch ein Konzern, der im Jahr 14 Mrd. € Umsatz erzielt. Es gibt daher keinen Grund, sich Sorgen um die Mehrkosten zu machen, die bei einer Errichtung am bisherigen Standort entstehen würden. GR Aumayr äußert, dass in den Wortmeldungen noch nicht über den Marktplatz und seiner Struktur gesprochen wurde, der jedoch unmittelbar in Zusammenhang mit diesem Thema stehen sollte. Waizenkirchen hat nämlich noch immer einen der besten Marktplätze in der gesamten Umgebung. Er betont, dass die Grünen-Fraktion bei der letzten Wahl ein Mandat hinzubekommen hat, weil gekämpft wurde. Es wurde seiner Meinung nach sehr gut argumentiert. Hingegen haben andere Parteien aufgehört zu kämpfen und dadurch drei Mandate verloren. GR Aumayr bemängelt, dass in Waizenkirchen viel zu schnell aufgegeben wird und nicht mehr gekämpft wird. Die Grünen-Fraktion hat hingegen viel Zeit investiert um zu recherchieren. Er berichtet, dass die Grünen-Fraktion mit vielen Beteiligten gesprochen hat und es stellte sich heraus, dass die Kaufleute von Waizenkirchen ständig mit den Konzernen kämpfen müssen, um ihre Geschäft zu erhalten. GR Aumayr betont, dass sich die Grünen-Fraktion für die Waizenkirchner einsetzt. Deshalb wurde unter den Gewerbetreibenden eine Befragung gestartet, wer für eine Lösung am gleichen Standort ist und wer für einen Neubau. Bei dieser Befragung stellte sich heraus, dass von 22 abgegebenen Stimmen eine den neuen Standort befürwortet hat. Es sollte seitens der Gemeinde ein Zusammenhalten sein, da die Kaufmannschaft nur von den Bürgern in der Region überleben kann. Weiters bemerkt GR Aumayr, dass Herr Rois ein Profi in seinem Job ist, indem er nett und zuvorkommend ist, jedoch täuscht er einen auch damit, wie die Pläne wirklich sind. GR Aumayr spricht an, dass die Drohung, nach Prambachkirchen oder Peuerbach abzuwandern, falls es in Waizenkirchen nicht möglich ist, nur eine leere Drohung ist. GR Aumayr hat sich in den jeweiligen Orten erkundigt, ob mögliche Flächen für die Firma Spar entlang der B129 zur Verfügung stehen, um einen Eurospar zur errichten. Die Bürgermeister teilten ihm mit, dass es weder Anfragen gab noch dementsprechend verfügbare Flächen. Weiters spricht GR Aumayr die Aussage von GR Schatzl an, ob in Waizenkirchen ein Eurospar gewollt ist oder nicht. Es stellt sich nämlich seiner Meinung nach eine andere Frage, nämlich, ob der Waizenkirchner Gemeinderat einen kaputten bzw. toten Marktplatz möchte, oder ob man eine Verbesserung am Marktplatz haben möchte. Die Grünen-Fraktion stellte sich die Frage, was unternommen werden kann, um den Marktplatz in dieser Art und Weise zu erhalten. Man sieht nämlich in den umliegenden Gemeinden, wie Peuerbach und Eferding, dass der Ortskern durch die großen Einkaufszentren außerhalb bereits ausgestorben ist. Es ergibt sich jedoch in Waizenkirchen nun eine einmalige Chance, dies zu verhindern. Er ruft daher auf, diese Angelegenheit auf die nächste Gemeinderatssitzung zu vertagen, um in den nächsten drei Monaten miteinander eine gute Lösung für alle Beteiligten zu finden und die am wenigsten Schädliche für den Marktplatz. Es sollte miteinander gekämpft werden, um die Firma Spar zu einer Errichtung am bisherigen Standort zu bringen. Weiters bemerkt GR Aumayr, dass Herr Rois mit seinen Aussagen über die Freistellung von Mitarbeitern während der Umbauphase nur trickst, da laut Betriebsrat von Spar noch nie Mitarbeiter freigestellt wurden. In diesen Fällen wurde entweder Zeitausgleich abgebaut oder die Mitarbeiter in anderen Filialen untergebracht. Außerdem wäre Herr Heuböck auch damit einverstanden, wenn der Sparmarkt sich während der Umbauphase bei ihm einmieten würde. Dies wäre auch eine gute Alternativlösung für die Fa. Spar, da dadurch kein Umsatzverlust von 3 Mio. € entsteht.

Weiters berichtet GR Aumayr, dass sich die Fa. Spar die Mehrkosten generell leisten kann, da der Fa. Spar vor Kurzem eine Kautionsstrafe von 30 Mio. € erteilt wurde aufgrund von Preisabsprachen zwischen der Fa. Spar und dem Rewe-Konzern. Hierzu weist GR Aumayr auch daraufhin, dass die großen Konzerne die Lieferanten durch die gegenseitige Preistreiberei nur ausbeuten. Es werden daher in 20 Jahren nur noch die großen Konzerne überleben und diese werden alle möglichen Artikel verkaufen. Es geht daher nur darum, dass der Gemeinderat hier entscheidet, ob dies in Waizenkirchen gewollt ist oder nicht. Die Grünen-Fraktion will dies für Waizenkirchen nicht. Nachdem von der Kaufmannschaft Waizenkirchen der Wunsch da ist, sollte die Bestandslösung in Angriff genommen werden. GR Aumayr erwähnt, dass vor ein paar Monaten die Aussage getroffen wurde, dass im Hochwassergebiet keine Parkplätze möglich sind. GR Aumayr informiert nochmals darüber, dass dies laut DI Kiebler vom Gewässerbezirk doch möglich wäre. Außerdem ist dieser Gefahrenzonenplan nichts Definitives, da der Plan von DI Humer fehlerhaft ist. Dies stellt man in Gesprächen mit Anrainern und ehem. Feuerwehrkommandanten fest, die bei dem letzten Hochwasser dort waren. Es kann nämlich nicht sein, dass die HQ 30-Linie gleich der HQ 100-Linie liegt. GR Aumayr berichtet, dass laut DI Kiebler in solchen Fällen eine Korrektur gemacht werden muss. Es sollte Herr DI Humer nochmals kontaktiert werden, um aufgrund der Fotos von 1997 und 2002 die Hochwasseranschlagslinien neu aufzunehmen. Weiters erwähnt GR Aumayr, dass sich ein Makler ebenso erkundigen muss, ob das zu veräußernde Objekt im Gefahrenbereich liegt oder nicht. Dies gilt es auf der HORA-Seite zu überprüfen, welche vom Landwirtschaftsministerium eingerichtet wurde. Diese Seite wird ebenso mit Daten vom Gewässerbezirk befüllt. Aufgrund der Angaben auf der HORA-Seite wäre nämlich dieses Grundstück im niedrigen Gefahrenbereich, wodurch es kein Problem ist, dort den Eurospar zu errichten. Sollte jedoch in dieser Sitzung der Einleitungsbeschluss gefasst werden, ist es zu spät für andere Lösungen. GR Aumayr ermahnt daher, dass der Tagesordnungspunkt bis zur nächsten Sitzung vertagt werden sollte, um auch nach Weihnachten den Kaufleuten von Waizenkirchen noch in die Augen sehen zu können.

Der Bürgermeister entgegnet ihm, dass er sich sehr wohl mit diesen Themen auseinander setzt und die Risiken und Möglichkeiten überprüft. Er erklärt GR Aumayr, dass die Hochwasseranschlagslinien der Gemeinde komplett ident mit den Aufzeichnungen sind, die er von DI Mader vom Gewässerbezirk erhalten hat. Nachdem es bereits des Öfteren bei Verhandlungen zu diesem Thema gekommen ist, dass die Hochwasseranschlagslinien falsch eingezeichnet sind, wurde aufgeklärt, dass die Aufzeichnungen anhand von Fotos übernommen worden sind.

Vizebürgermeister Zistler äußert, dass er trotz Zustimmung den Kaufleuten des Marktplatzes sehr wohl noch in die Augen sehen kann, da die wenigsten Kaufleute durch die Errichtung des Eurospar betroffen sind. Hingegen würde es eher die bestehenden Geschäfte belasten, wenn sich ein weiterer Nahversorger am Marktplatz ansiedeln würde. Vizebgm. Zistler betont, dass er auch als Kleinunternehmer in Marktplatznähe für die Errichtung des Eurospar ist, da dieser auch ein weiterer Frequenzbringer ist. Ohne Frequenz würde nämlich der Marktplatz ebenso aussterben. Weiters ist er der Meinung, dass sich die Gemeinde in erster Linie eher um Nachfolger für die Geschäfte am Marktplatz kümmern sollte, damit dieser weiterhin bestehen bleibt. Außerdem spricht Vizebürgermeister Zistler an, dass die Grünen-Fraktion, gleich auf welchem Standort, grundsätzlich gegen eine Widmung des Eurospar gestimmt hätte.

GR Schmutzhart bemerkt, dass GR Aumayr nach dem Motto „Wenn ich sie nicht überzeugen kann, dann rede ich zu Tode!“ argumentiert. Er betont, dass sich auch andere Parteien informieren und bemühen das Beste für Waizenkirchen zu schaffen.

GVM Lehner erwähnt, dass es unter der Kaufmannschaft auch geteilte Meinungen zu diesem Thema gibt, wie man von Vizebürgermeister Zistler gehört hat. Er ist auch der Meinung, dass alle Parteien für Waizenkirchen handeln sollten. Weiters berichtet er, dass auch die Waizenkirchner Bürger für die Ansiedlung eines Eurosparmarktes sind. Außerdem braucht es keine Bedenken bzgl. der Produktpalette geben. Zum Flächenfraß bemerkt GVM Lehner, dass in Waizenkirchen bereits vieles falsch gemacht wurde und jetzt die Chance ist, etwas richtig zu machen.

GR Aumayr bemerkt, dass es der Gemeinde Waizenkirchen mehr geschadet hat, 20 Jahre keine Genossenschaftswohnungen zu errichten, als die Verhinderung eines Eurosparmarktes. Weiters

spricht GR Aumayr an, dass sich die Politik nicht aus dem Wettbewerb der Wirtschaft heraushalten kann, da die Politik die Regeln dafür schafft. Er berichtet von Belgien und Passau, wo die Politik Gesetze geschaffen hat, um die kleinen Betriebe aufrecht zu erhalten. Es wurde auch ein anderes Raumordnungsgesetz geschaffen, damit nicht nur Großkonzerne sich behaupten können. Die Konzerne Spar und Rewe zerstören unser System und nehmen die Bürger auch noch damit aus. Er spricht es nochmals an, dass diese Angelegenheit eine Chance ist, eine solche Zukunft zu verhindern.

GR Wagner erwidert, dass es GR Aumayr nicht mehr um den Standort geht, sondern grundsätzlich um die Verhinderung der Ansiedlung des Konzerns. Nachdem jeder mobil ist, wird am Marktplatz nicht weniger und nicht mehr verkauft werden.

GVM Obermayr bemerkt, dass die alte Fläche nicht renaturiert wird und weitere Billigdiskonter angesiedelt werden, die eine Konkurrenz für die Kaufmannschaft am Marktplatz ist.

A b s t i m m u n g über Zusatzantrag der Grünen-Fraktion:

Da keine weitere Wortmeldung erfolgt, lässt der Bürgermeister über den gestellten Antrag der Grünen-Fraktion auf Vertagung des Tagesordnungspunktes abstimmen:

Durch Handerheben bringen die Gemeinderatsmitglieder folgendes Ergebnis zum Ausdruck:

- (A) Stimmberechtigte Mitglieder: 25, davon stimmen
- (B) für den Antrag: 4 Mitglieder (Grünen-Fraktion, GR Mair),
- (C) gegen den Antrag: 21 Mitglieder (ÖVP-, FPÖ-, SPÖ-Fraktion).

Der Antrag auf Vertagung wird somit mit Stimmenmehrheit abgelehnt.

Der Bürgermeister lässt daher über die Anträge des Tagesordnungspunktes abstimmen.

A b s t i m m u n g über Antrag a.)

Durch Handerheben bringen die Gemeinderatsmitglieder folgendes Ergebnis zum Ausdruck:

- (A) Stimmberechtigte Mitglieder: 25, davon stimmen
- (B) für den Antrag: 21 Mitglieder (ÖVP-, FPÖ-, SPÖ-Fraktion),
- (C) gegen den Antrag: 4 Mitglieder (Grünen-Fraktion, GR Mair).

Der Antrag wird somit mit Stimmenmehrheit zum Beschluss erhoben.

A b s t i m m u n g über Antrag b.)

Durch Handerheben bringen die Gemeinderatsmitglieder folgendes Ergebnis zum Ausdruck:

- (A) Stimmberechtigte Mitglieder: 25, davon stimmen
- (B) für den Antrag: 21 Mitglieder (ÖVP-, FPÖ-, SPÖ-Fraktion),
- (C) gegen den Antrag: 4 Mitglieder (Grünen-Fraktion, GR Mair).

Der Antrag wird somit mit Stimmenmehrheit zum Beschluss erhoben.

Während des Antrages verlässt GR Schatzl den Raum und tritt erst wieder zu Tagesordnungspunkt 18 in den Sitzungssaal ein.

Zu Pkt. 17.) der TO.: Flächenwidmungsplan Nr. 4, Änderung Nr. 11 „Fadingerstraße“ – Beschlussfassung

Bürgermeister Degeneve berichtet namens des Ausschusses für Raumplanung, Ortsentwicklung, Bau, Schule u. Kinderbetreuungseinrichtungen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 06.05.2015 die Einleitung des Verfahrens zur Flächenwidmungsplanänderung Nr. 4.11 „Fadingerstraße“ beschlossen.

Mit Schreiben vom 08.07.2015 wurden gemäß den Bestimmungen des Oö. Raumordnungsgesetzes 1994 i.d.g.F., die einzelnen Abteilungen des Amtes der Oö. Landesregierung, die betroffenen Leitungsträger, sowie die betroffenen Grundstückseigentümer von der Änderung verständigt.

Von der Abteilung Raumordnung des Amtes der Oö. Landesregierung wird die Flächenwidmungsplanänderung von „Wohngebiet“ und „Eingeschränkt gemischtes Baugebiet“ in „Gemischtes Baugebiet“ mit der vorliegenden Begründung ohne Einwand zur Kenntnis genommen.

Auch die anderen Abteilungen, sowie Leitungsträger oder Grundeigentümer haben keine Einwände gegen die geplante Änderung erhoben.

Der Ausschuss für Raumplanung, Ortsentwicklung, Bau, Schule u. Kinderbetreuungseinrichtungen hat sich in seiner Sitzung am 01.12.2015 mit der Angelegenheit befasst und empfiehlt dem Gemeinderat die Beschlussfassung folgenden Antrages:

A n t r a g:

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Änderung Nr. 11 „Fadingerstraße“ des Flächenwidmungsplanes Nr. 4:

Grundstücke Nr. .16, 42/12, 42/8, 42/6, 42/11 und ein Teil des Grundstückes Nr. 42/1, sowie die Grundstücke Nr. .439 u. 42/5, KG. Waizenkirchen

Widmung: „Gemischtes Baugebiet – M“

A b s t i m m u n g:

Da keine Wortmeldung erfolgt, lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen.

Durch Handerheben bringen die Gemeinderatsmitglieder folgendes Ergebnis zum Ausdruck:

(A) Stimmberechtigte Mitglieder: 24, davon stimmen (GR Schatzl fehlt)

(B) für den Antrag: 24 Mitglieder.

Der Antrag wird somit einstimmig zum Beschluss erhoben.

Zu Pkt. 18.) der TO.: Flächenwidmungsplan Nr. 4, Änderung Nr. 13 „Corethstraße“; Beschlussfassung

Der Bürgermeister berichtet namens des Ausschuss für Raumplanung, Ortsentwicklung, Bau, Schule und Kinderbetreuungseinrichtungen:

In der Sitzung des Gemeinderates am 30.07.2015 wurde das Verfahren zur Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 4.13 „Corethstraße“ eingeleitet.

Mit Schreiben vom 07.09.2015 wurden das Amt der Oö. Landesregierung und die betroffenen Leitungsträger um Stellungnahme gebeten.

Die Abteilung Raumordnung teilte im Schreiben vom 28.10.2015 mit, dass aus raumordnungsfachlicher Sicht zur Umwidmung von Grünland auf Wohngebiet und gemischten Baugebiet auf Wohngebiet, sowie der Schutzzone Bm2, welche aufgrund der Nähe zum Wald festgelegt wurde, (Gesamtgröße der Änderungsfläche ca. 1.200 m²) ohne Einwände zur Kenntnis genommen wird.

Weiters wurde der betroffene Grundeigentümer mit Schreiben vom 03.11.2015 über die geplante Änderung verständigt und brachte jedoch bis zum 02.12.2015 keine Einwände ein.

Der Ausschuss für Raumplanung, Ortsentwicklung, Bau, Schule und Kinderbetreuungseinrichtungen hat sich in seiner Sitzung am 01.12.2015 mit der Angelegenheit befasst und empfiehlt daher dem Gemeinderat folgende Beschlussfassung:

A n t r a g:

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Änderung Nr. 4.13 „Corethstraße“ des Flächenwidmungsplanes Nr. 4:

Grundstücke Nr. 1311/1 teilw., 1311/16 teilw., KG. Waizenkirchen

Widmung: Wohngebiet und Schutzzone Bm2 (keine Hauptgebäude zulässig) laut vorliegenden Planentwurf vom 24.06.2015.“

A b s t i m m u n g:

Da keine Wortmeldung erfolgt, lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen.

Durch Handerheben bringen die Gemeinderatsmitglieder folgendes Ergebnis zum Ausdruck:

(A) Stimmberechtigte Mitglieder: 25, davon stimmen

(B) für den Antrag: 25 Mitglieder.

Der Antrag wird somit einstimmig zum Beschluss erhoben.

Zu Pkt. 19.) der TO.: Flächenwidmungsplan Nr. 4., Änderung Nr. 14 – Örtl. Entwicklungskonzept Nr. 2, Änderung Nr. 03 „Bauernfeind/Unterwegbach“ – Beschlussfassung

Der Obmann des Ausschusses für Raumplanung, Ortsentwicklung, Bau, Schule und Kinderbetreuungseinrichtungen berichtet:

Der Gemeinderat beschloss in seiner Sitzung am 30.07.2015 das Verfahren zur Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 4.14 und zur Änderung des Örtl. Entwicklungskonzeptes Nr. 2.03 „Bauernfeind/Unterwegbach“ einzuleiten.

Bei der Änderung handelt es sich im Wesentlichen um die Umwidmung von Grünland in Wohngebiet am westlichen Ende der Ortschaft Unterwegbach und einer geringfügigen Änderung des bestehenden örtl. Entwicklungskonzeptes.

Das Amt der Oö. Landesregierung, sowie betroffene Leitungsträger wurden von der Änderung mit Schreiben vom 07.09.2015 verständigt.

Die Abteilung Raumordnung teilte im Schreiben vom 21.10.2015 mit, dass die Änderung aus raumordnungsfachlicher Sicht ohne Einwände zur Kenntnis genommen wird. Die anderen Abteilungen und Leitungsträger erheben gegen die Änderung ebenso keine Einwände.

Weiters wurde den betroffenen Grundstückseigentümern mit Schreiben vom 03.11.2015 mitgeteilt, dass sie bis 02.12.2015 Gelegenheit haben Anregungen oder Einwände am Marktgemeindeamt einzubringen. Es wurden jedoch bis Fristende keine Einwendungen erhoben.

Der Ausschuss für Raumplanung, Ortsentwicklung, Bau, Schule und Kinderbetreuungseinrichtungen befasste sich in seiner Sitzung am 01.12.2015 mit der Angelegenheit und empfiehlt dem Gemeinderat die Beschlussfassung folgenden Antrages:

A n t r a g:

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Änderung Nr. 4.14 „Bauernfeind/Unterwegbach“ des Flächenwidmungsplanes Nr. 4 und die Änderung Nr. 2.03 des Örtl. Entwicklungskonzeptes:

Grundstück Nr. 1511/2 teilw., KG. Waizenkirchen (ca. 2.100 m²) lt. vorliegenden Planentwurf v. 20.08.2015

Widmung: Wohngebiet“

A b s t i m m u n g:

Da keine Wortmeldung erfolgt, lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen.

Durch Handerheben bringen die Gemeinderatsmitglieder folgendes Ergebnis zum Ausdruck:

(A) Stimmberechtigte Mitglieder: 25, davon stimmen

(B) für den Antrag: 25 Mitglieder.

Der Antrag wird somit einstimmig zum Beschluss erhoben.

Zu Pkt. 20.) der TO.: Flächenwidmungsplan Nr. 4, Änderung Nr. 15 „Webereistraße“ – Einleitung des Verfahrens

Bürgermeister Degeneve berichtet namens des Ausschusses für Raumplanung, Ortsentwicklung, Bau, Schule und Kinderbetreuungseinrichtungen.

Bei der Flächenwidmungsplanänderung Nr. 4.06 „Weigl“ wurde an der südwestlichen Grundstücksgrenze des Grundstückes Nr. 3217, KG. Waizenkirchen, ein 10 m breiter Schutzstreifen „Bm1“ zum Schutz vor Lärm für die Grundstücksnachbarn festgelegt.

Da der Schutzstreifen „Bm1“ eine Bebauung von Baulichkeiten, die keine Lärmemissionen erzeugen, wie Büros, Verwaltungsgebäude, Sozialräume u.ä.m., oder Gebäude, die keines Lärmemissionsschutzes bedürfen, wie z.B. Garagen u.ä.m. ermöglicht, sollte dieser auf einen Schutzstreifen Ff1 (Frei- u. Grünflächen, die mit heimischen und standortgerechten Bäumen und Sträuchern bepflanzt werden sollen, zum Schutz angrenzender Nutzungen und zur Aufnahme von Fuß/Radwegen. Notwendige Unterbrechungen der Bepflanzungen für Erschließung, Ver- u. Entsorgung sind gestattet.) korrigiert werden. Der Schutzstreifen Ff1 sollte eine Bebauung zu den angrenzenden Grundstücksnachbarn verhindern und den Schutz für die Grundstücksnachbarn vor weiterer Bebauung gewährleisten.

Der Ausschuss für Raumplanung, Ortsentwicklung, Bau, Schule und Kinderbetreuungseinrichtungen hat sich am 01.12.2015 mit der Angelegenheit befasst und empfiehlt daher die Beschlussfassung folgenden Antrages.

A n t r a g:

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Das Verfahren zur Durchführung der Änderung Nr. 4.15 „Webereistraße“ soll wie folgt eingeleitet werden:

Südwestlicher Teil des Grundstückes Nr. 3217, KG. Waizenkirchen

Von Schutzstreifen Bm1 auf Schutzstreifen Ff1 – Frei- u. Grünflächen, die mit heimischen und standortgerechten Bäumen und Sträuchern bepflanzt werden sollen, zum Schutz angrenzender Nutzungen und zur Aufnahme von Fuß/Radwegen. Notwendige Unterbrechungen der Bepflanzungen für Erschließung, Ver- u. Entsorgung sind gestattet.“

A b s t i m m u n g:

Da keine Wortmeldung erfolgt, lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen.

Durch Handerheben bringen die Gemeinderatsmitglieder folgendes Ergebnis zum Ausdruck:

(A) Stimmberechtigte Mitglieder: 25, davon stimmen

(B) für den Antrag: 25 Mitglieder.

Der Antrag wird somit einstimmig zum Beschluss erhoben.

Zu Pkt. 21.) der TO.: Allfälliges

a.) Parkplatz Hueberstraße

GR Aumayr bemerkt, dass es in Zusammenhang mit dem Ankauf der Liegenschaft Auer auch die Gelegenheit ergeben würde, die Liegenschaft Hueberstraße 1 zu kaufen. Er weist darauf hin, dass die Gemeinde dem Grundeigentümer im Gegenzug auch anderweitig ein günstiges Grundstück anbieten könnte, auf dem er sein Haus errichten könnte.

Bürgermeister Degeneve berichtet GR Aumayr, dass es Gespräche mit dem Grundeigentümer über den Ankauf der Liegenschaft gegeben hat, jedoch noch keine konkreten Pläne vorliegen.

b.) Intranet für Mandatare über Gemeindehomepage

GVM Lehner frag nach, ob sich Amtsleiter Rabeder bereits über die Möglichkeit des Intranets für Gemeindemandatare über die Gemeindehomepage erkundigt hat. GVM Lehner erklärt allen, dass dies eine Plattform ist, bei der sich jeder Gemeinderat mit Benutzer und Kennwort registrieren kann, um sich freigegebene Unterlagen herunterladen zu können.

Amtsleiter Rabeder erklärt ihm, dass er bereits ein Angebot angefordert hat, jedoch noch keine Rückantwort erhalten hat.

c.) Weihnachtswünsche

Bürgermeister Degeneve wünscht allen frohe Weihnachten und alles Gute, Gesundheit und viel Erfolg für das nächste Jahr.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 23.30 Uhr.

Vorsitzender

ÖVP-Gemeinderat

Schriftführer

SPÖ-Gemeinderat

GRÜNE-Gemeinderat

FPÖ-Gemeinderat

Waizenkirchen, am 15.12.2015

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom _____ keine Einwendungen erhoben wurden*, über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst wurde*.

Vorsitzender:

*) Nichtzutreffendes streichen
